

DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT

Antworten auf Ihre Fragen



IKRK

DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ (IKRK)

Das im Jahre 1863 von fünf Schweizer Bürgern (Henry Dunant, Guillaume-Henri Dufour, Gustave Moynier, Louis Appia und Théodore Maunoir) gegründete IKRK ist das Gründungsmitglied der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- Es ist eine unparteiische, neutrale und unabhängige humanitäre Institution.
- Es entstand als Reaktion auf Krieg vor über 130 Jahren.
- Es ist eine einzigartige Organisation.
- Sein Mandat wurde ihm von der internationalen Gemeinschaft anvertraut.
- Es handelt als neutraler Vermittler zwischen Kriegsparteien.
- Als Förderer und Hüter des humanitären Völkerrechts bemüht es sich, den Opfern von bewaffneten Konflikten, inneren Unruhen und sonstigen Situationen interner Gewalt Schutz und Hilfe zu bringen.

Das IKRK ist in rund 80 Ländern aktiv und hat etwa 11 000 Mitarbeiter (Stand 2003).

Das IKRK und die Bewegung

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften bilden, zusammen mit der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (Föderation), die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (Bewegung). Vertreter dieser Organisationen treffen sich mit den Vertretern der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen auf Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen, die in der Regel alle vier Jahre stattfinden.

Grundlagen für die Tätigkeit des IKRK

Die Tätigkeit des IKRK bei internationalen bewaffneten Konflikten beruht auf den vier Genfer Abkommen von 1949 und dem Zusatzprotokoll I von 1977 (siehe Frage 4). In diesen Verträgen ist das Recht des IKRK auf Entfaltung bestimmter Aktivitäten verankert. Dazu gehören Hilfeleistungen für verwundete, kranke oder schiffbrüchige Soldaten, der Besuch von Kriegsgefangenen und die Unterstützung von Zivilisten. So kann man sagen, dass die Arbeit des IKRK sicherstellt, dass all diejenigen, die Anspruch auf den Schutz des humanitären Völkerrechts haben, auch entsprechend behandelt werden.

In nicht internationalen bewaffneten Konflikten beruht die Tätigkeit des IKRK auf dem allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 und dem Zusatzprotokoll II (siehe *Index*). Artikel 3 berechtigt das IKRK zudem, Kriegsparteien seine Dienste anzubieten, um Hilfsaktionen durchzuführen und Personen zu besuchen, die im Zusammenhang mit dem Konflikt gefangen genommen wurden.

Bei heftigen Auseinandersetzungen, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten (innere Unruhen und sonstige Situationen interner Gewalt), basiert die Tätigkeit des IKRK auf Artikel 5 der Statuten der Bewegung, der u.a. zur humanitären Initiative berechtigt. Auf das Initiativrecht kann das IKRK sich auch in internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten berufen.

Alle diese Artikel und Rechte bilden das dem IKRK von der internationalen Gemeinschaft, d.h. von den Staaten, übertragene Mandat.



Internationales Komitee vom Roten Kreuz
 19, avenue de la Paix
 1202 Genf, Schweiz
 T +41 22 734 6001 F +41 22 733 2057
 E-mail: shop@icrc.org www.icrc.org
 © IKRK, April 2003, zweite Auflage, Oktober 2006

FRAGENÜBERSICHT

1. Was ist humanitäres Völkerrecht?	4
2. Welches sind die wesentlichen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts?	6
3. Welche Ursprünge hat das humanitäre Völkerrecht?	8
4. Aus welchen Abkommen besteht das humanitäre Völkerrecht?	10
5. Wen verpflichten die Genfer Abkommen?	12
6. Was sind <i>Jus ad bellum</i> und <i>Jus in bello</i> ?	14
7. Auf welche Situationen ist das humanitäre Völkerrecht anwendbar? Wen betrifft und wen schützt es?	16
8. Ist das humanitäre Völkerrecht auf «neue» Konflikte anwendbar?	18
9. Wie passt sich das humanitäre Völkerrecht an neue Entwicklungen an, und welche Rolle spielt das IKRK bei diesem Prozess?	20
10. Was ist im humanitären Völkerrecht vorgesehen bezüglich materieller Hilfeleistung zugunsten von Opfern bewaffneter Konflikte?	22
11. Was ist im humanitären Völkerrecht über die Wiederherstellung der Familienbande vereinbart?	24
12. Welche Vorschriften des humanitären Völkerrechts bestimmen die Verwendung des Emblems?	26
13. Wie schützt das humanitäre Völkerrecht Flüchtlinge und innerhalb ihres eigenen Landes Vertriebene?	28
14. Welche Maßnahmen stehen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zur Verfügung?	30
15. Welche Rolle spielt das IKRK bei der Sicherstellung der Achtung des humanitären Völkerrechts?	32
16. Können Kriegsverbrecher im Rahmen des humanitären Völkerrechts strafrechtlich verfolgt werden?	34
17. Worin besteht der Unterschied zwischen dem humanitären Völkerrecht und dem Recht der Menschenrechte?	36
18. Gilt humanitäres Völkerrecht für friedenserhaltende und friedenserzwingende Operationen, die von den Vereinten Nationen oder unter ihrer Schirmherrschaft durchgeführt werden?	38
19. Was sagt das humanitäre Völkerrecht über Terrorismus?	39
Index	40
Bibliographie	41



Hilfe für alle Verwundeten auf dem Schlachtfeld

1

WAS IST HUMANITÄRES VÖLKERRECHT?

Das humanitäre Völkerrecht bildet einen wesentlichen Teil des Völkerrechts (siehe S. 5). Es bezieht sich auf Zeiten bewaffneter Konflikte und beinhaltet Bestimmungen sowohl zum Schutz von Personen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen, als auch zur Beschränkung der Kriegsmethoden und -mittel.

Das IKRK versteht unter dem in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrecht internationales Vertrags- oder Gewohnheitsrecht, das darauf ausgerichtet ist, humanitäre Probleme, die direkte Folge internationaler wie nicht internationaler bewaffneter Konflikte sind, zu lösen. Gegründet auf humanitäre Anliegen bewirken die Regelungen zweierlei: Zum einen

beschränken sie das Recht der Konfliktparteien, bei der Kriegführung Methoden oder Mittel ihrer Wahl einzusetzen, zum anderen dienen sie dem Schutz von Personen und Objekten, die von einem Konflikt in Mitleidenschaft gezogen werden oder werden könnten (vgl. die Fragen 3, 6 und 17, deren Antworten weitere nützliche Informationen geben).

Genf und Den Haag

Das humanitäre Völkerrecht – auch «Recht der bewaffneten Konflikte» oder «Kriegsrecht» (siehe Terminologie S. 5) genannt, besteht aus zwei Teilen:

- dem «Genfer Recht», das dem Schutz jener Angehörigen von Streitkräften dient, die nicht mehr am Gefecht beteiligt sind, sowie dem Schutz von Personen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, d.h. Zivilisten.
- dem «Haager Recht», das die Rechte und Pflichten der kriegführenden Parteien bei der Durchführung militärischer Operationen festlegt und die Anwendung von Mitteln zur Schädigung des Gegners beschränkt.

Diese beiden Teile des humanitären Völkerrechts sind nach den Städten benannt, in denen sie kodifiziert wurden. Seit der Annahme der Zusatzprotokolle von 1977, in denen die beiden Rechtszweige verbunden wurden, ist eine Unterscheidung der beiden oben erläuterten Teile lediglich von historischem und didaktischem Interesse.

Wer bekämpft wen?

Als internationalen bewaffneten Konflikt bezeichnet man Kampfhandlungen zwischen den Streitkräften von mindestens zwei Staaten (anzumerken bliebe, dass Befreiungskriege auch als internationale bewaffnete Konflikte gelten).

Bei einem nicht internationalen Konflikt kämpfen auf dem Gebiet eines Staates reguläre Streitkräfte und identifizierbare bewaffnete Gruppen gegeneinander oder bewaffnete Gruppen untereinander. Um als nicht internationaler bewaffneter Konflikt zu gelten, müssen die Kampfhandlungen eine gewisse Intensität erreicht haben und eine gewisse Zeit andauern.

Das Merkmal innerer Unruhen ist eine ernsthafte Störung der inneren Ordnung infolge von Gewalttätigkeiten, die jedoch nicht die Charakteristiken eines bewaffneten Konflikts aufweisen (z.B. Aufstände, Kämpfe zwischen verschiedenen Faktionen, Gewalt gegen den Staatsapparat).

Grotius und das Völkerrecht

Im heute üblichen Sprachgebrauch werden die Begriffe «Völkerrecht» bzw. «allgemeines internationales Recht» synonym gebraucht. Gemeint ist der vielgliedrige Komplex von Verträgen und Abkommen zur Regelung von Beziehungen zwischen Staaten untereinander und zwischen Staaten und anderen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft.

Grotius (siehe *Index*) war als Jurist und Diplomat der Vater des Völkerrechts. Als die christliche Kirche in Europa nach der Reformation gespalten war, vertrat Grotius die Ansicht, dass Gesetze nicht Ausdruck göttlicher Gerechtigkeit seien, sondern die Frucht menschlicher Vernunft. Recht solle nicht als einer Handlung vorausgehend gelten, sondern als Folge der

Handlung. Man suchte damals nach einem neuen gemeinschaftsstiftenden Prinzip für internationale Beziehungen. Das Völkerrecht sollte es bereitstellen. In seinem Buch *De jure belli ac pacis* (Über das Recht des Krieges und des Friedens) stellt Grotius Regeln auf, die zu den solidesten Grundlagen des Kriegsrechts gehören.

Terminologie

Die Begriffe humanitäres Völkerrecht, Recht der bewaffneten Konflikte und Kriegsrecht können als gleichbedeutend betrachtet werden. Internationale Organisationen, Universitäten und Staaten bevorzugen den Begriffskomplex humanitäres Völkerrecht (oder humanitäres Recht), während bei den Streitkräften die beiden anderen Begriffe gebräuchlicher sind.



Anm.: Diese Aufzählung impliziert keine Rangfolge oder Bewertung der verschiedenen Zweige des Völkerrechts, sondern verweist lediglich auf einige bekanntere Teile.

«(...) aber sobald sie sie niederlegen und sich ergeben, hören sie auf, Feinde oder Werkzeuge des Feindes zu sein, sie werden einfach wieder Menschen, und man hat kein Recht mehr über ihr Leben.»

2

WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN BESTIMMUNGEN DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS?

Zum Zwecke der Schonung der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte müssen die Konfliktparteien jederzeit zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten unterscheiden. Weder die Zivilbevölkerung als Ganzes noch einzelne Zivilisten dürfen angegriffen werden. Angriffe dürfen nur gegen militärische Ziele gerichtet sein. Personen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen, haben Anspruch auf Achtung ihres Lebens und ihrer physischen und psychischen Unversehrtheit. Sie sind unter allen Umständen zu schützen und mit Menschlichkeit zu behandeln, ohne jegliche ihnen zum Nachteil gereichende Unterscheidung. Es ist verboten, einen Gegner, der sich ergibt oder der außer Gefecht gesetzt wurde, zu töten oder zu verletzen.

Weder die Konfliktparteien noch die Angehörigen ihrer Streitkräfte haben uneingeschränkte Freiheit bei der Wahl der zur Kriegführung eingesetzten Methoden und Mittel. So ist der Einsatz jeglicher Waffen und Kampfmethoden verboten, wenn dadurch voraussichtlich unnötige Verluste und übermäßiges Leiden bewirkt werden.

Verwundete und Kranke sind von derjenigen Konfliktpartei, welche sie in ihrer Gewalt hat, zu bergen und zu pflegen. Sanitätspersonal und -einrichtungen, Sanitätstransportmittel und Sanitätsmaterial sind zu schonen. Als zu respektierende Schutzzeichen dieser Personen und Sachen gelten das rote Kreuz oder der rote Halbmond auf weißem Grund.

Gefangen genommene Kombattanten und Zivilisten, die sich in der Gewalt einer gegnerischen Partei befinden, haben Anspruch auf Achtung ihres Lebens, ihrer Würde, ihrer persönlichen Rechte und ihrer politischen und religiösen und anderweitigen Überzeugungen. Diese Personen sind vor jeglichen Gewalthandlungen oder Repressalien zu schützen. Sie haben Anspruch auf Nachrichtenaustausch mit ihren Familien und auf Hilfeleistungen. Jedes Individuum hat Anspruch auf grundlegende Rechtsgarantien.

Diese vom IKRK aufgezeichneten Bestimmungen fassen das Wesentliche des humanitären Völkerrechts zusammen. Sie haben nicht die Autorität eines Rechtsinstrumentes und streben in keiner

Hinsicht die Ersetzung geltender Verträge an. Die obige Formulierung ist motiviert von dem Wunsch, das humanitäre Völkerrecht zu fördern und seine Verbreitung zu erleichtern (siehe *Index*).



Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts

Bereits vor der Annahme und Erweiterung der Genfer Konvention von 1864 zeigten außer Grotius (siehe S. 5 und *Index*) auch andere Juristen und Philosophen aktives Interesse an der Regelung von Konflikten.

Im 18. Jahrhundert leistet Jean-Jacques Rousseau einen wichtigen Beitrag durch die Formulierung folgender Grundsätze zur Kriegsentwicklung zwischen Staaten:

«Der Krieg ist also keine Beziehung von Mensch zu Mensch, sondern eine Beziehung von Staat zu Staat, in der die Einzelnen nur durch den Zufall Feinde sind, nicht als Menschen und nicht einmal als Bürger, sondern als Soldaten (...). Wenn der Krieg mit der Vernichtung des feindlichen Staates endet, ist man berechtigt, die Verteidiger zu töten, solange sie Waffen tragen; aber sobald sie sie niederlegen und sich ergeben, hören sie auf, Feinde oder Werkzeuge des Feindes zu sein, sie werden einfach wieder Menschen, und man hat kein Recht mehr über ihr Leben.»

Im Jahre 1899 verfasste Fyodor Fjodorowitsch von Martens folgenden Grundsatz für Fälle, die vom humanitären Recht nicht erfasst sind: «(...) die Bevölkerung und die Kriegführenden bleiben unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts, wie sie sich ergeben aus (...) feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.»

Diese so genannte Martens'sche Klausel war bereits als Teil des Gewohnheitsrechts anerkannt, als sie in Artikel I, Absatz 2 von Zusatzprotokoll I von 1977 (siehe *Index*) neu bestätigt wurde.

Während Rousseau und Martens Grundsätze der Menschlichkeit aufstellten, formulierten die Autoren der St. Petersburger Erklärung sowohl explizit als auch implizit die Grundsätze zur Unterscheidung zwischen militärischer Notwendigkeit und Prävention unnötigen Leidens so:

«In der Erwägung, (...), dass das einzige rechtmäßige Ziel, welches sich ein Staat in Kriegszeiten stellen kann, die Schwächung der Streitkräfte des Feindes ist; dass es zu diesem Zwecke hinreichend ist, dem Gegner eine so große Zahl von Leuten als möglich außer Gefecht zu setzen; dass der Gebrauch von Mitteln, welche unnötigerweise die Wunden der außer Gefecht gesetzten Leute vergrößern und ihnen unvermeidlich den Tod bringen, diesem Zweck nicht entspricht.»

Die Zusatzprotokolle von 1977 leisteten eine Wiederbestätigung sowie eine Erweiterung und Ausarbeitung dieser Grundsätze, insbesondere des Grundsatzes der Unterscheidung. So «(...) unterscheiden die am Konflikt beteiligten Parteien jederzeit zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen; sie dürfen daher ihre Kriegshandlungen nur gegen militärische Ziele richten.» (Art. 48, Protokoll I; siehe auch Art. 13 Protokoll II.)

Letztlich bezweckt das zugrunde liegende Prinzip der Proportionalität die Abwägung zweier gegenläufiger Interessen. Wenn die Rechte oder Verbote nicht eindeutig sind, wird die eine Seite des Interessenskonflikts von der militärischen Notwendigkeit, die andere vom Anspruch auf Menschlichkeit diktiert (siehe auch S. 9).



«... um den Starken daran zu hindern, den Schwachen zu unterdrücken.»

3

WELCHE URSPRÜNGE HAT DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT?

Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir weitere Fragen stellen.

Welches Recht galt für bewaffnete Konflikte vor der Aufstellung des heutigen humanitären Völkerrechts?

Zunächst gab es zur Regelung bewaffneter Konflikte ungeschriebene Bestimmungen auf der Grundlage von Sitten und Gebräuchen. Dann traten allmählich bilaterale, jedoch in unterschiedlich detaillierter Form aufgesetzte Verträge (Kartelle) in Kraft. Manchmal ratifizierten die Kriegsparteien sie erst nach dem Ende der Gefechte. Außerdem gab es vom Staat erlassene Anweisungen an seine Truppen (siehe *Lieber Code*, S. 9). Die Anwendbarkeit der Bestimmungen, die früher bewaffnete Konflikte regelten, war also sowohl zeitlich als auch räumlich beschränkt, insofern diese sich lediglich auf eine Schlacht oder einen bestimmten Konflikt bezogen. Außerdem änderten sie sich je nach Epoche, Raum, Sitte und Kultur.

Wer waren die Vorboten des zeitgenössischen humanitären Völkerrechts?

Zwei Männer spielten eine wesentliche Rolle:

Henry Dunant und Guillaume-Henri Dufour (siehe S. 2). Dunant formulierte die Idee in der 1862 veröffentlichten Schrift *Eine Erinnerung an Solferino*. Aufgerüttelt durch eigene Kriegserfahrung bot General Dufour unverzüglich seine aktive Unterstützung an, insbesondere indem er den Vorsitz der Diplomatischen Konferenz von 1864 übernahm. Dunant:

«Wäre es nicht wünschenswert, dass die hohen Generäle verschiedener Nationen, wenn sie gelegentlich zusammentreffen, diese Art von Kongress dazu benutzen, irgendeine internationale rechtsverbindliche und allgemein hoch gehaltene Übereinkunft zu treffen, die, wenn sie erst festgelegt und unterzeichnet ist, als Grundlage dienen könnte zur Gründung von Hilfsgesellschaften für Verwundete in den verschiedenen Ländern Europas?»

Dufour (an Dunant):

«Authentische Beispiele, wie Sie sie mitteilten, zwingen uns zu erkennen, welches Übermaß an Leid und Tränen die Glorie des Schlachtfeldes hervorbringt.»

Wie wurde die Idee Wirklichkeit?

Die Schweizer Regierung berief auf Vorschlag der fünf Gründungsmitglieder des IKRK (siehe S. 2) die Diplomatische Konferenz von 1864 ein: Die 16 Teilnehmerstaaten nahmen die Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten bei den im Felde stehenden Heeren an.

Welche Neuerungen brachte dieses Abkommen?

Die Genfer Konvention von 1864 legte das Fundament für das heutige humanitäre Völkerrecht. Dieser Vertrag war namentlich durch folgende Hauptmerkmale gekennzeichnet:

- anerkannte, schriftlich niedergelegte Regeln, die universell zum Schutz der Opfer von Konflikten anwendbar sind;
- Multilateralität – offen für alle Staaten;
- die Verpflichtung, Verwundete und kranke Angehörige der Streitkräfte ohne Benachteiligungen zu pflegen;
- die Achtung und Kennzeichnung von Sanitätspersonal, -transportmitteln und -ausrüstung durch ein Schutzzeichen (rotes Kreuz auf weißem Grund).

Das humanitäre Völkerrecht vor seiner Kodifizierung

Falsch wäre die Behauptung, dass erst mit der Gründung des Roten Kreuzes im Jahre 1863 oder mit der Annahme der ersten Genfer Konvention von 1864 das humanitäre Völkerrecht, wie wir es heute kennen, entstand. Ebenso wie es keine wie auch immer geartete Gesellschaft ohne eigene Regeln gab, so gab es keinen Krieg ohne mehr oder weniger ausgeprägte Regeln zur Erklärung der Aufnahme oder der Beendigung von Feindseligkeiten und zur Art der Kriegführung.

«Grundsätzlich zeigen die Kriegspraktiken früherer Völker bereits die verschiedenen Typen heutiger internationaler Kriegsordnungen: Regeln, nach denen Gegnertypen eingeteilt werden, Regeln für Bedingungen, Verfahren und Autorität bezüglich Kriegsbeginn und -beendigung, Regeln, die Beschränkungen hinsichtlich der Personen, des Zeitpunktes und Ortes sowie der Methoden der Durchführung beschreiben und sogar Regeln, die Krieg völlig ächten.» (Quincy Wright)

Die ersten Kriegsregeln wurden in Hochkulturen verkündet, die mehrere Jahrtausende vor unserer Zeitrechnung blühten: «Ich erlasse diese Gesetze, um den Starken daran zu hindern, den Schwachen zu unterdrücken.» (Hammurabi, König von Babylon)

Viele alte Texte wie das Mahabharata, die Bibel und der Koran enthalten Bestimmungen, die eine Achtung des Gegners fordern. So enthält z.B. das *Viqayet* – ein Text, der Ende des 13. Jahrhunderts in der Blütezeit der arabischen Herrschaft in Spanien verfasst wurde – eine wahrhaft umfassende Kriegsordnung. Solche fragmentarisch erhaltenen und weit verstreuten Kriegsordnungen und Gebräuche zum Schutze verwundeter und der sie versorgenden Menschen (siehe S. 10) wurden durch die Konvention von 1864 in Form eines multilateralen Vertrages kodifiziert und verstärkt.

Der Lieber Code

Seitdem Kriege geführt werden bis zur Aufstellung des heutigen humanitären Völkerrechts wurden über 500 uns erhaltene Kartelle, Verhaltenscodices und andere Texte zur Regelung von Feindseligkeiten verfasst. Dazu gehört der Lieber Code (siehe *Index*), der im April 1863 in Kraft trat und insofern relevant ist, als er der erste Versuch einer Kodifizierung bestehender

Kriegsordnungen und Gebräuche ist. Im Unterschied zur ersten, ein Jahr später angenommenen Genfer Konvention hatte der Lieber Code jedoch nicht den Status eines Vertrages, da er ausschließlich für die im Amerikanischen Bürgerkrieg kämpfenden Soldaten bestimmt war.



Deportation jüdischer Familien aus dem Warschauer Ghetto während des Zweiten Weltkriegs

IKRK

4

AUS WELCHEN ABKOMMEN BESTEHT DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT?

Seit dem Auftakt in Form der Genfer Konvention von 1864 entfaltete das heutige humanitäre Völkerrecht sich etappenweise – allzu oft erst nach den Ereignissen, die seiner dringend bedurft hätten –, um einem ständig zunehmenden Bedarf an humanitärer Hilfe zu entsprechen, der aus Waffenentwicklungen und neuen Konflikttypen resultierte. Im Folgenden sind die Hauptverträge in der zeitlichen Abfolge ihrer Annahme aufgeführt:

- 1864** Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten bei den im Felde stehenden Heeren
- 1868** St. Petersburger Erklärung (Verbot des Einsatzes gewisser Wurfgeschosse in Kriegszeiten)
- 1899** Haager Abkommen, namentlich das Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, und Anpassung der Grundsätze der Genfer Konvention von 1864 an den Seekrieg
- 1906** Revision und Erweiterung der Genfer Konvention von 1864
- 1907** Revision der Haager Abkommen von 1899 und Annahme neuer Abkommen
- 1925** Genfer Protokoll betreffend das Verbot des Kriegsgebrauchs von Erstickungs-, Gif- oder gleichartigen Gasen, und bakteriologischen Mitteln
- 1929** Zwei Genfer Konventionen:
 - Revision und Weiterentwicklung der Genfer Konvention von 1906
 - Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen (neu)
- 1949** Vier Genfer Abkommen:
 - I Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde
 - II Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See
 - III Behandlung der Kriegsgefangenen
 - IV Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (neu)
- 1954** Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten
- 1972** Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen
- 1977** Zwei Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Abkommen von 1949, die den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte verstärken
- 1980** Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (CCW). Dieses Übereinkommen umfasst:
 - Protokoll (I) über nicht entdeckbare Splitter
 - Protokoll (II) über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen
 - Protokoll (III) über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen
- 1993** Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen
- 1995** Protokoll über blind machende Laserwaffen (Protokoll IV [neu] zum Übereinkommen von 1980)
- 1996** Revidiertes Protokoll über das Verbot und die Beschränkung des Einsatzes

- von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II [revidiert] zum Übereinkommen von 1980)
- 1997** Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung
- 1998** Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofes
- 1999** Protokoll zur Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut
- 2000** Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten
- 2001** Änderung von Artikel 1 des Übereinkommens von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Veranlasst von Ereignissen

Diese Liste verdeutlicht, dass einige bewaffnete Konflikte mehr oder weniger direkt auf die Entwicklung des humanitären Völkerrechts einwirkten. Hierzu einige Beispiele:

Der Erste Weltkrieg (1914-1918) belegt die Anwendung von Kriegsmethoden, die zwar nur zum Teil neu waren, die jedoch in einem beispiellosen Umfang eingesetzt wurden. Dazu gehörten Giftgase, die ersten Luftangriffe und die Gefangennahme von Hunderttausenden von Kriegsgefangenen. Die Verträge von 1925 und 1929 waren eine Reaktion auf diese Entwicklungen.

Im Zweiten Weltkrieg (1939-1945) war die Zahl der Toten unter den Zivilisten und den Soldaten gleich hoch, während dieses Verhältnis im Ersten Weltkrieg 1:10 betrug. Im Jahre 1949 reagierte die internationale Gemeinschaft auf derart tragische Zahlen und insbesondere auf die schrecklichen Auswirkungen des Krieges auf Zivilisten, indem man die damals geltenden Abkommen überarbeitete und ein neues Instrument einführte: das IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen.

Mit den Zusatzprotokollen von 1977 reagierte man auf die humanitären Folgen der Befreiungskriege, die die Abkommen von 1949 nur teilweise erfassten.

Wurzeln der Abkommen von 1949

Im Jahre 1874 wurde in Brüssel, auf Initiative von Zar Alexander II. von Russland, eine Diplomatische Konferenz einberufen, die den Entwurf einer Deklaration über die Rechte und Gebräuche des Krieges annahm. Dieser Text wurde jedoch nicht ratifiziert, weil es einigen der teilnehmenden Regierungen widerstrebte, an einen Vertrag gebunden zu sein. Dennoch ist der Brüsseler Entwurf eine wichtige Etappe im Zuge der Kodifizierung des Kriegsrechts.

Im Jahre 1934 tagte in Tokio die XV. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und billigte den vom IKRK abgefassten

Konventionsentwurf über die Rechtsstellung und den Schutz von Zivilpersonen feindlicher Nationalität, die sich im Gebiet eines Kriegführenden oder in einem von ihm besetzten Gebiet befinden. Wegen der Weigerung der Regierungen, eine Diplomatische Konferenz zur Entscheidung über eine Annahme einzuberufen, folgten auch diesem Text keine Taten. So blieb der Tokioer Entwurf während des zweiten Weltkrieges ohne Einfluss – die Folgen sind wohl bekannt.

Wurzeln der Protokolle von 1977

Die Genfer Abkommen von 1949 waren ein deutlicher Fortschritt in der Entwicklung des

humanitären Völkerrechts. Allerdings hatten neue, in ehemaligen Kolonien entstandene Staaten Bedenken, sich an ein Regelwerk zu binden, an dessen Erarbeitung sie nicht beteiligt waren. Zudem waren vertragliche Bestimmungen über die Führung von Feindseligkeiten seit den Haager Abkommen von 1907 nicht weiterentwickelt worden. Da eine Revision der Genfer Abkommen Gefahren für die in 1949 auf den Weg gebrachten Erweiterungen zu bergen schien, beschloss man, durch die Annahme von Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen den Schutz der Opfer von bewaffneten Konflikten zu stärken (siehe Frage 9).

Die Genfer Abkommen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle von 1977 sind mit ihren fast 600 Artikeln die Hauptinstrumente des humanitären Völkerrechts.



«... für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts sorgen ...»

5

WEN VERPFLICHTEN DIE GENEFER ABKOMMEN?

Nur Staaten können Vertragspartei internationaler Abkommen und somit der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle sein. Allerdings sind alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien – seien es Staaten oder nicht staatliche Akteure

– an das humanitäre Völkerrecht gebunden. Ende 2003 waren fast alle Staaten der Welt – genau 191 – Vertragsparteien der Genfer Abkommen. Da sie zu den Abkommen gehören, die von den allermeisten Ländern

angenommen wurden, können sie Universalität beanspruchen. Zum gleichen Zeitpunkt waren 161 Staaten an Zusatzprotokoll I und 156 Staaten an Zusatzprotokoll II gebunden.

Unterzeichnung, Ratifizierung, Beitritt, Nachfolge, Vorbehalte

Multilaterale Verträge zwischen Staaten, wie es die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle sind, verlangen zwei separate Verfahren:

a) Unterzeichnung gefolgt von Ratifizierung

Zwar bindet die Unterzeichnung einen Staat nicht, aber sie verpflichtet ihn zu Verhaltensweisen, welche die Substanz des Vertrages nicht bedeutungslos machen, wenn der Staat den Vertrag später ratifiziert und sich damit zu seiner Einhaltung verpflichtet.

b) Beitritt

Dies ist das Verfahren, durch welches ein Staat, der den Text nicht bei seiner Annahme unterzeichnet hat, der Bindung durch Erfüllung des Vertrages zustimmt. Beitritt bewirkt dasselbe wie Ratifizierung.

Ein neuer unabhängiger Staat kann auf dem Wege einer Nachfolgeerklärung seinen Wunsch mitteilen, dass ein vor der

Unabhängigkeit auf seinem Territorium geltender Vertrag fortbestehen soll. Der jeweilige neue Staat kann die provisorische Erfüllung eines Vertrages erklären, während er ihn im Vorfeld eines Beitritts oder einer Nachfolge prüft.

Im Rahmen dieser Verfahren und unter bestimmten Bedingungen dürfen Staaten Vorbehalte geltend machen, um rechtliche Wirkungen gewisser Bestimmungen des Vertrages auszuschließen oder zu modifizieren. Die Hauptbedingung lautet, dass solche Vorbehalte nicht in Widerspruch zu wesentlichen, die Substanz des Vertrages ausmachenden Teilen stehen dürfen.

Durch die Befolgung eines speziellen, in Artikel 96 Absatz 3 des Protokolls I festgelegten Verfahrens können auch nationale Befreiungsbewegungen, auf die Artikel 1 Absatz 4 des Zusatzprotokolls I zutrifft, sich zur Erfüllung der Abkommen und Zusatzprotokolle verpflichten.



Wem obliegt die Pflicht zur Verbreitung der Kenntnis der Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle?

Staaten haben eine rechtliche Verpflichtung zur Verbreitung der Kenntnis der Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle:

«Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, so dass die Gesamtheit der Bevölkerung, insbesondere die bewaffneten Streitkräfte, das Sanitätspersonal und die Feldgeistlichen, seine Grundsätze kennenlernen kann.» (Art. 47, 48, 127 und 144 der Genfer Abkommen I, II, III und IV)

«Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedenszeiten wie in Zeiten eines bewaffneten Konflikts die Abkommen und dieses Protokoll in ihren Ländern so weit wie möglich zu verbreiten, insbesondere ihr Studium in die militärischen Ausbildungsprogramme aufzunehmen und die Zivilbevölkerung zu ihrem Studium anzuregen, so daß diese Übereinkünfte den Streitkräften und der Zivilbevölkerung bekannt werden.» (Art. 83, Protokoll I)

«Dieses Protokoll wird so weit wie möglich verbreitet.» (Art. 19, Protokoll II)

Das IKRK und die Verbreitung der Kenntnis des humanitären Völkerrechts

Gemäß den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung hat das IKRK namentlich den Auftrag, «(...) für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts zu sorgen und dessen allfällige Weiterentwicklung vorzubereiten». (Art. 5 Absatz 2g)

Das IKRK

«(...) [unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften]. Es arbeitet in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich mit ihnen zusammen, so etwa bei der Vorbereitung auf Aktivitäten im Falle eines bewaffneten Konflikts, bei der Einhaltung, der Weiterentwicklung und der Ratifikation der Genfer Abkommen, bei der Verbreitung der Grundsätze der Bewegung und des humanitären Völkerrechts.» (Art. 5 Absatz 4a)

Jus in bello: Schutz und Hilfe für die Opfer bewaffneter Konflikte

6

WAS SIND *JUS AD BELLUM* UND *JUS IN BELLO*?

Der Zweck des humanitären Völkerrechts besteht in der Begrenzung des Leidens, das durch Kriege verursacht wird, indem es die Opfer schützt und unterstützt, soweit dies möglich ist. Daher bezieht es sich auf die Realitäten eines Konflikts, ohne die Gründe oder die Rechtmäßigkeit der Anwendung von Gewalt zu berücksichtigen. Es regelt lediglich jene Aspekte des Konflikts, die von humanitärem Belang sind. Es ist das, was unter *Jus in bello* (Recht im Krieg) verstanden wird. Seine Bestimmungen

gelten für die sich bekriegenden Parteien unabhängig von den Gründen des Konflikts und davon, ob die von jedweder Partei angegebene Ursache wahr ist.

Im Falle eines internationalen bewaffneten Konflikts ist oft schwer festzustellen, welcher Staat sich einer Verletzung der Charta der Vereinten Nationen schuldig gemacht hat (siehe Frage 18). Bei der Anwendung des humanitären Völkerrechts geht es nicht um die Anprangerung schuldiger Parteien, da

dies zwangsläufig Kontroversen auslösen und die Umsetzung dieses Rechts lähmen würde, zumal jeder Gegner behaupten würde, Opfer der Aggression zu sein. Außerdem bezweckt das humanitäre Recht den Schutz von Kriegsopfern und ihrer grundlegenden Rechte, wobei gleichgültig ist, zu welcher Partei sie gehören. Deshalb muss das *Jus in bello* unabhängig bleiben vom *Jus ad bellum* oder *Jus contra bellum* (Recht zur Anwendung von Gewalt oder Recht über die Verhütung von Krieg).

Zum Kriegsverbot

Bis zum Ende des Ersten Weltkrieges galt der Einsatz von Streitkräften nicht als illegaler Akt, sondern eher als akzeptables Mittel zur Beilegung von Differenzen.

Zu den Bestrebungen zur Kriegsächtung zählen die Satzung des Völkerbundes von 1919 und der Vertrag von Paris von 1928 (Briand-Kellogg-Pakt). Die Annahme der Charta der Vereinten Nationen im Jahre 1945 bestätigte diese Tendenz: «Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede (...) Androhung oder Anwendung von Gewalt.»

Im Falle eines Angriffs eines oder mehrerer Staaten durch einen oder mehrere andere Staaten sieht die Charta jedoch das Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung vor. Auch der UN-Sicherheitsrat kann auf der Grundlage von Kapitel VII der Charta (siehe Frage 18) den Einsatz kollektiver Maßnahmen beschließen. Dazu gehören:

- Zwangsmaßnahmen – mit dem Ziel, den Frieden wiederherzustellen – gegen einen Staat, der die internationale Sicherheit bedroht;
- friedenserhaltende Maßnahmen in Form von Beobachter- oder friedenssichernden Missionen.

Aus den Rahmenbedingungen des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung erwächst eine weitere Instanz: Gemäß der im Jahre 1965 von der UN-Generalversammlung angenommenen Resolution 2105 (XX) «ist die Rechtmäßigkeit von Bemühungen zur Erzwingung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit der Völker unter kolonialer Herrschaft anerkannt.» (Siehe S. 16.)



Haiwar Fossurum Lauritzen/IKRK



Schutz des Sanitätspersonals ...

7

AUF WELCHE SITUATIONEN IST DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT ANWENDBAR? WEN BETRIFFT UND WEN SCHÜTZT ES?

Das humanitäre Völkerrecht ist in zwei Situationen anwendbar, was bedeutet, dass es zwei Schutzsysteme bietet:

a) Internationale bewaffnete Konflikte (siehe S. 5)

In solchen Lagen gelten die Genfer Abkommen und das Zusatzprotokoll I.

Das humanitäre Völkerrecht wendet sich grundsätzlich an die Konfliktparteien und schützt jede Person oder jede Kategorie von Personen, die nicht oder nicht mehr unmittelbar am Konflikt teilnehmen, d.h.:

- Verwundete oder Kranke der Streitkräfte zu Lande und ihr Sanitätspersonal
- Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige der Seestreitkräfte und ihr Sanitätspersonal
- Kriegsgefangene

- die Zivilbevölkerung, z.B.:
 - ausländische Zivilisten im Gebiet einer Konfliktpartei, einschließlich der Flüchtlinge
 - Zivilisten in besetzten Gebieten
 - gefangen genommene und internierte Zivilisten
 - Sanitäts- und Seelsorgepersonal oder Mitglieder von Zivilschutzorganisationen.

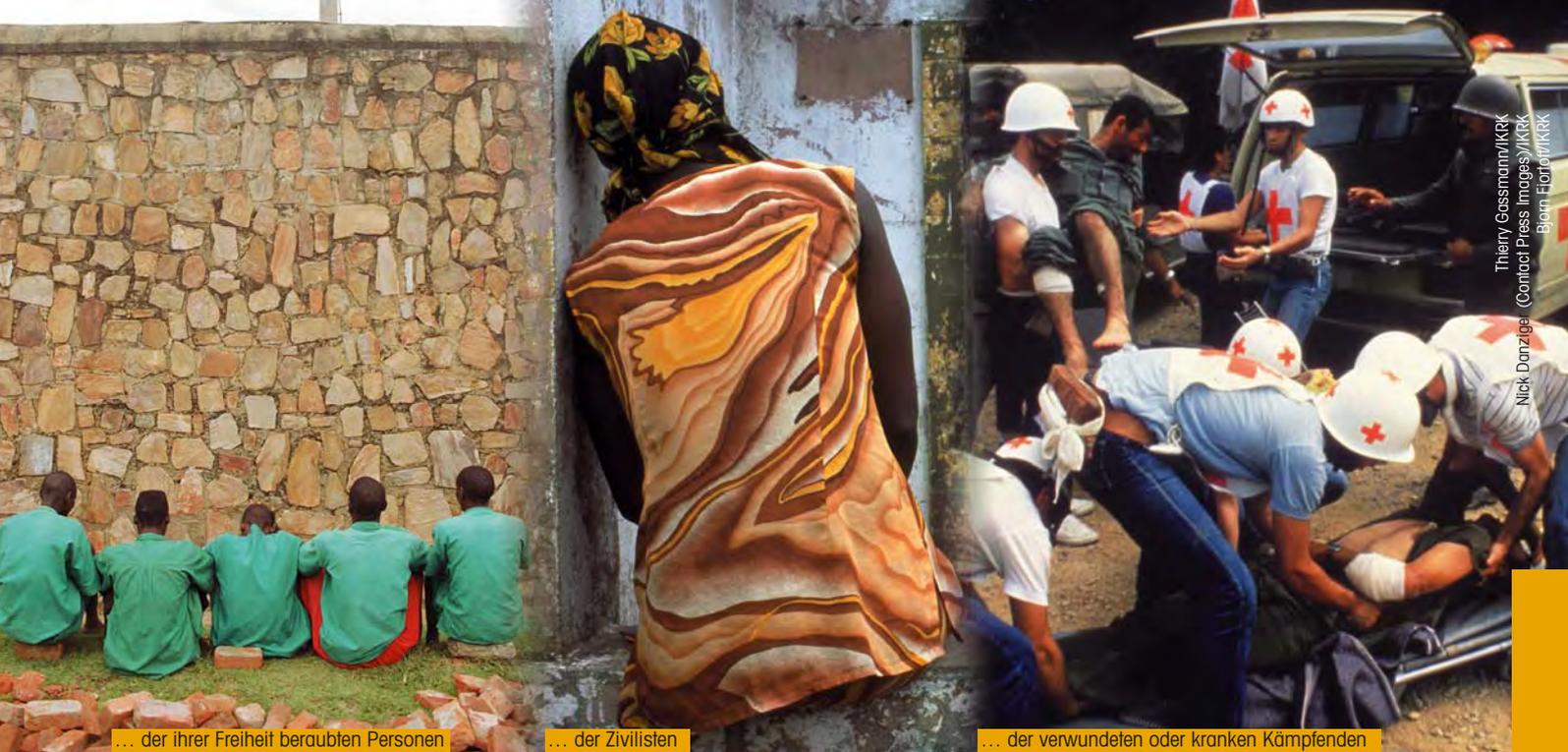
Gemäß Artikel 1 von Protokoll I zählen auch Befreiungskriege zu den internationalen bewaffneten Konflikten (siehe S. 12).

b) Nicht internationale bewaffnete Konflikte (siehe S. 5)

Im Falle eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts sind der den vier Abkommen gemeinsame Artikel 3 und Zusatzprotokoll II anwendbar.

Zu beachten ist jedoch, dass die Bedingungen für die Anwendung des Protokolls II strenger sind als die in Artikel 3 vorgesehenen (siehe S. 19). In solchen Situationen gilt das humanitäre Völkerrecht für die am Konflikt beteiligten Streitkräfte, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um reguläre oder nicht reguläre Armeen handelt, und es gewährt allen Personen oder Personengruppen Schutz, die nicht oder nicht mehr unmittelbar am Gefecht teilnehmen. Dazu gehören beispielsweise:

- verwundete oder kranke Kämpfende
- Personen, die infolge des Konflikts ihrer Freiheit beraubt wurden
- die Zivilbevölkerung
- das Sanitäts- und Seelsorgepersonal.



Thierry Gassmann/IKRK
 Contact Press Images/IKRK
 Nick Danziger
 Brian Florin/IKRK

... der ihrer Freiheit beraubten Personen

... der Zivilisten

... der verwundeten oder kranken Kämpfenden

Humanitäres Völkerrecht und nicht internationale bewaffnete Konflikte

Der den vier Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3 wird als eine Art Miniaturabkommen angesehen (siehe S. 19). Selbst unter Einbeziehung der Bestimmungen von Protokoll II bleiben die Regelungen für interne Konflikte weniger umfassend als diejenigen, die internationale bewaffnete Konflikte behandeln (siehe S. 16). Angesichts des Prinzips staatlicher Souveränität ist die Verstärkung des Schutzsystems für nicht internationale bewaffnete Konflikte erwiesenermaßen schwierig.

Die in Artikel 3 enthaltenen Bestimmungen gelten als Gewohnheitsrecht, insofern sie Mindeststandards vertreten, welche Kriegführende niemals verletzen sollten.

Welche Bestimmungen gelten für innere Unruhen und sonstige Situationen interner Gewalt?

Das humanitäre Völkerrecht gilt nicht in Lagen, in denen Gewalttätigkeiten nicht das Ausmaß eines bewaffneten Konfliktes annehmen. In Fällen dieser Art greifen die Bestimmungen des Rechts der Menschenrechte (siehe Frage 17) und durch nationales Recht vorgesehene Instanzen.



Das humanitäre Völkerrecht ist auch in «anarchischen» Konflikten anwendbar

8

IST DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT AUF «NEUE» KONFLIKTE ANWENDBAR?

Heute wird oft von «neuen» Konflikten gesprochen. Dieser Begriff umfasst zwei Typen bewaffneter Konflikte: einerseits die meist als «anarchisch» bezeichneten und andererseits die auf Durchsetzung von Gruppenidentität abzielenden Konflikte. Der Gebrauch dieser Begriffe ist ziemlich weit.

«Anarchische» Konflikte, deren Auftauchen zweifellos mit dem Ende des Kalten Krieges zusammenhängt, sind häufig gekennzeichnet durch einen teilweisen oder sogar vollständigen Zusammenbruch staatlicher Strukturen. In solchen Situationen benutzen bewaffnete Gruppen das politische Vakuum, um zu versuchen, die Macht an sich reißen. Dieser Konflikttyp ist allerdings auch und zuallererst gekennzeichnet durch eine Schwächung oder ein Zerschneiden der Befehlskette innerhalb eben dieser bewaffneten Gruppen.

In Konflikten mit dem Ziel, Gruppenidentität durchzusetzen, wird der Ausschluss des Gegners durch «ethnische Säuberung»

angestrebt. Dazu gehören Zwangsvvertreibungen oder gar Ausrottung von Bevölkerungsgruppen. Infolge der Auswirkungen einer Spirale aus Propaganda, Gewalt und Hass stärkt dieser Konflikttyp das Gruppengefühl auf Kosten der bestehenden nationalen Identität und macht damit jegliche Koexistenz mit anderen Gruppen unmöglich.

Das humanitäre Völkerrecht gilt auch für diese «anarchischen» und «identitätsbezogenen» Konflikte, in denen insbesondere die Zivilbevölkerung Gewalttätigkeiten ausgesetzt ist. Der gemeinsame Artikel 3 (siehe S. 19) fordert von allen bewaffneten Gruppen – seien es Rebellen oder sonstige Gruppen – die Achtung derjenigen, die ihre Waffen niedergelegt haben oder die – wie die Zivilisten – nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen.

Folglich besteht für das Völkerrecht kein rechtsfreier Raum, auch wenn es ein Vakuum in einem Staat gibt, dessen Strukturen geschwächt oder nicht mehr

vorhanden sind. Im Gegenteil: In genau solchen Situationen kommt das humanitäre Recht voll zur Geltung.

Allerdings ist die Anwendung des humanitären Völkerrechts auf solche Konflikttypen schwieriger. Der Disziplinmangel gewisser Kriegführenden, die Bewaffnung der Zivilbevölkerung infolge eines Überangebotes an Waffen und die damit einhergehende zunehmende Verwischung des Unterschiedes zwischen Kämpfenden und Zivilisten führen häufig zu Konfrontationen von extremer Brutalität, bei denen für die Rechtsbestimmungen wenig Raum bleibt.

Infolgedessen bedarf es in Situationen dieser Art besonders grosser Bemühungen zur Verbreitung der Kenntnis des humanitären Völkerrechts. Zwar wird eine bessere Kenntnis der Rechtsbestimmungen das dem Konflikt zugrunde liegende Problem nicht lösen, doch dürfte sie dessen grausamere Folgen lindern.

Gemeinsamer Artikel 3: Ein Miniaturabkommen

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, mindestens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

- 1) Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeine andere Ursache außer Kampf gesetzt sind, werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt, ohne jede auf Rasse, Farbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung.

Zu diesem Zweck sind und bleiben in Bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und überall verboten:

- a) Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
- b) das Festnehmen von Geiseln;
- c) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
- d) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

- 2) Die Verwundeten und Kranken werden geborgen und gepflegt.

Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch Sondervereinbarungen auch die anderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss. (Siehe S. 16 und 17)

Das Ottawa-Übereinkommen verbietet die Landminen

9 WIE PASST SICH DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT AN NEUE ENTWICKLUNGEN AN, UND WELCHE ROLLE SPIELT DAS IKRK BEI DIESEM PROZESS?

Das humanitäre Völkerrecht wird von den Staaten durch Kodifizierung oder durch die Staatenpraxis fortentwickelt. Gewöhnlich überschneiden sich diese beiden Prozesse.

Eine weitverbreitete Staatenpraxis kann Völkergewohnheitsrecht hervorbringen. Auch die Staatenpraxis kann, manchmal kombiniert mit den Tätigkeiten nichtstaatlicher Organisationen (NGOs), zur Kodifizierung von Völkerrecht führen. Die Kodifizierung erfolgt durch Verträge wie

Übereinkommen, Übereinfünfte, Protokolle oder Pakte. So hatten eine Reihe Staaten bereits nationale Gesetze erlassen, die den Einsatz von Antipersonenminen implizit oder explizit verboten, obgleich diese Praxis nicht weit verbreitet und deshalb noch nicht zu einer Regel des Gewohnheitsrechts geworden war. In 1997 wurde eine Konferenz einberufen, auf der ein Übereinkommen ausgearbeitet wurde, das den Einsatz, die Lagerung, die Herstellung und die Weitergabe von Antipersonenminen für alle

Staaten, welche den Vertrag ratifizieren, verbietet.

Die Rolle des IKRK bei der Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts besteht darin:

- die Veränderung der Natur der bewaffneten Konflikte zu verfolgen;
- Beratungen, die der Ermittlung von Möglichkeiten zur Erzielung einer Einigung über neue Regelungen dienen, zu organisieren;
- Textentwürfe zur Vorlage auf diplomatischen Konferenzen vorzubereiten.

Am Beispiel der beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen soll im Folgenden ein Einblick in den Entwicklungsprozess des humanitären Völkerrechts, von der anfänglichen Idee bis zur Annahme, vermittelt werden:

- Auf der Grundlage der im Jahre 1956 vorbereiteten Entwürfe und später der Resolutionen, die auf zwei Internationalen Konferenzen des Roten Kreuzes in den 1960ern sowie von der im Jahre 1968 in Teheran abgehaltenen Internationalen Menschenrechtskonferenz verabschiedet wurden, untersuchte das IKRK die Erfolgsaussichten einer Ergänzung der Abkommen von 1949.
- Im Jahre 1969 unterbreitete das IKRK seine Vorschläge der XXI. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes in Istanbul. Die Teilnehmer, einschließlich der an den Genfer Abkommen beteiligten Staaten, beauftragten das IKRK entsprechend, und die Juristen des IKRK machten sich an die Vorbereitungsarbeiten.

- Zwischen 1971 und 1974 veranstaltete das IKRK mit Regierungen und der Bewegung mehrere Konsultationen, worüber den Vereinten Nationen regelmäßig Bericht erstattet wurde.
- Im Jahre 1973 berief die XXII. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes in Teheran den Textentwurf und gewährte der Arbeit ihre volle Unterstützung.
- Im Februar 1974 berief die Schweizer Regierung in ihrer Eigenschaft als Depositar der Genfer Abkommen von 1949 eine Diplomatische Konferenz ein. Gegenstand war die Bestätigung und Erweiterung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts. Es gab vier Sitzungen in Genf, deren letzte im Juni 1977 stattfand.
- Auf der Schlusssitzung nahmen die 102 teilnehmenden Staaten durch ihre bevollmächtigten Vertreter die 102 Artikel von Protokoll I und die 28 Artikel von Protokoll II an.

Das IKRK als Förderer des humanitären Völkerrechts

Gemäß den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmundbewegung (siehe S. 13) besteht eine Aufgabe des

IKRK in der Vorbereitung der allfälligen Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts. Deshalb ist das IKRK sein Förderer.

Einige neuere Entwicklungen (siehe auch Frage 4)

Das im Oktober 1995 auf der Diplomatischen Konferenz in Wien angenommene Protokoll über das Verbot blind machender Laserwaffen verbietet sowohl den Einsatz als auch die Weitergabe von Laserwaffen, zu deren spezifischen Kampfaufgaben die Verursachung dauerhaften Erblindens gehört. Ferner verlangt das Protokoll von den Staaten, alle geeigneten Vorsichtsmaßnahmen – darunter die Ausbildung der Streitkräfte – zu treffen, um beim rechtmäßigen Einsatz anderer Lasersysteme ein dauerhaftes Erblinden zu vermeiden.

Im Falle der Minen wurde der Anwendungsbereich des Protokolls II zum Übereinkommen von 1980 (siehe S. 10) durch die am 3. Mai 1996 in Genf angenommene überarbeitete Fassung des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen erweitert. Das in Ottawa am 3. und 4. Dezember 1997 von 121 Ländern unterzeichnete Übereinkommen über den Einsatz, die Lagerung, die Herstellung und die Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung verbietet Antipersonen vollständig. Es enthält zudem Bestimmungen über die Minenräumung und die Unterstützung der Minenopfer.

Humanitärvölkerrechtliche Abkommen mit Bestimmungen über den Umweltschutz schließen Artikel 55 des Zusatzprotokolls I und das Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken vom 10. Dezember 1976 ein.

Der Golfkrieg von 1991 zeigte, dass diese Bestimmungen wenig bekannt und manchmal ungenau waren. Deshalb entwarf das IKRK, ermutigt von der UN-Generalversammlung und mit Hilfe von Experten, Richtlinien für Militärhandbücher und Instruktionen über den Schutz der Umwelt bei bewaffneten Konflikten.

Eine weitere neue Entwicklung ist das Handbuch von San Remo über das in bewaffneten Konflikten auf See anwendbare

Völkerrecht. Die Bedeutung dieses vom Institut für humanitäres Recht mit Unterstützung des IKRK durchgeführten Unterfangens wurde von den Regierungen in einer von der in 1995 in Genf abgehaltenen XXVI. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds angenommenen Resolution anerkannt.

Ogleich die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle den Einsatz von Nuklearwaffen nicht ausdrücklich verbieten, sind die Prinzipien und Bestimmungen des humanitären Völkerrechts (siehe Seite 7) auf solche Fälle anwendbar. Sie verlangen von den Kriegführenden unter anderem, zu jeder Zeit zwischen Kombattanten und Zivilisten zu unterscheiden und verbieten den Einsatz von Waffen, die unnötiges Leiden verursachen könnten. Die Anwendbarkeit dieser Prinzipien auf Nuklearwaffen wurde in 1996 vom Internationalen Gerichtshof in Den Haag bestätigt.

Eine weitere Entwicklung stellte die Annahme am 17. Juli 1998 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes dar. Dieses Statut ist ein wichtiger Schritt zur Verringerung der Straffreiheit und der Sicherstellung einer besseren Achtung des humanitären Völkerrechts. Der neue Gerichtshof wird Gerichtsbarkeit über Kriegsverbrechen haben, die sowohl in internationalen als auch in nicht internationalen bewaffneten Konflikten begangen werden. Zwar ist die Pflicht zur strafrechtlichen Verfolgung im humanitären Völkerrecht verankert, doch ergänzt der neue Gerichtshof das bestehende System.

Die jüngste Entwicklung betrifft die Kampfmittel. Im Dezember 2001 wurde der Anwendungsbereich des UN-Übereinkommens von 1980 über die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen erweitert. Bis dahin war dieses Übereinkommen nur auf internationale bewaffnete Konflikte anwendbar, doch wurde Artikel I auf der Zweiten Überprüfungs-konferenz dahingehend abgeändert, dass es auch für nicht internationale bewaffnete Konflikte gilt.



Kriegsopfer haben Anspruch darauf, lebenswichtige Hilfsgüter zu erhalten

10 WAS IST IM HUMANITÄREN VÖLKERRECHT VORGESEHEN BEZÜGLICH MATERIELLER HILFELEISTUNG ZUGUNSTEN VON OPFERN BEWAFFNETER KONFLIKTE?

An die Genfer Abkommen gebundene Staaten anerkennen, dass die Opfer bewaffneter Konflikte Anspruch auf den Erhalt lebensnotwendiger Güter haben. Dieses Recht wurde mit der Annahme der Zusatzprotokolle von 1977 weiterentwickelt.

In einem internationalen bewaffneten Konflikt beinhaltet das Recht auf Unterstützung insbesondere:

- den freien Durchlass von Sendungen bestimmter Güter, die für das Überleben der Zivilbevölkerung erforderlich sind (Art. 23 des IV. Genfer Abkommens, der für den Fall von Blockaden abgefasst wurde);
- die Pflicht der Besatzungsmacht, die Grundversorgung der Bevölkerung auf von ihr besetztem Territorium zu gewährleisten. (Art. 55, IV. Abkommen);

falls die eigenen Vorräte unzureichend sind, muss die Besatzungsmacht einer Unterstützung von außen zustimmen (Art. 59, IV. Abkommen).

Protokoll I (Art. 69 und 70) verstärkt das in 1949 angenommene Regelwerk. So muss ein Staat im Kriegszustand z.B. akzeptieren, dass auf seinem Territorium zugunsten der Bevölkerung nicht diskriminierende, unparteiische humanitäre Hilfsaktionen gemäß der Übereinkunft der betroffenen Parteien durchgeführt werden. Falls diese Bedingungen erfüllt sind, wäre es nicht statthaft, die Durchführung solcher Hilfsaktionen, die weder als Einmischung in den bewaffneten Konflikt noch als Akte der Feindseligkeit gelten, nicht zu erlauben.

Für nicht internationale bewaffnete Konflikte legt Protokoll II (Art. 18) namentlich fest, dass wenn die Zivilbevölkerung infolge eines Mangels an lebenswichtigen Gütern extreme Not leidet, Hilfsaktionen, die ausschließlich humanitärer und unparteiischer Art und in der Durchführung ohne nachteilige Unterscheidung sind, durchzuführen sind, was jedoch der Zustimmung der Kriegsparteien unterliegt (siehe S. 19). Mittlerweile ist allgemein anerkannt, dass solche rein humanitären Hilfsoperationen staatlicherseits autorisiert werden müssen.



Das IKRK und das Recht auf Hilfe

Das IKRK hat in jedem Fall ein Initiativrecht (siehe S. 2), das ihm ermöglicht, seine Dienste, insbesondere im Sinne einer Hilfe für die Opfer, den Konfliktparteien anzubieten. Sein Hilfsangebot

(Hilfslieferungen oder sonstige Aktivitäten) stellt keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates dar, da es im humanitären Völkerrecht vorgesehen ist.

Humanitäres Völkerrecht und das «Recht auf Intervention aus humanitären Gründen»

Insofern ein «Recht auf Intervention» – oder gar eine «Pflicht der Intervention» – hinausläuft auf die Rechtfertigung bewaffneter Intervention aus humanitären Gründen, handelt es sich bei dieser Problematik nicht um eine Angelegenheit des humanitären Völkerrechts. Es geht hier vielmehr um Bestimmungen über die Rechtmäßigkeit der Anwendung bewaffneter Gewalt zur Regelung internationaler Beziehungen, d.h. um das *Jus ad bellum* (siehe Fragen 6 und 18).

Falls es zu einer bewaffneten Intervention aus humanitären Gründen kommt, muss das IKRK gemäß seinem Auftrag (siehe *Index*) dafür sorgen, dass die Interventionsbeteiligten die entsprechenden Bestimmungen des humanitären Völkerrechts einhalten; darüber hinaus bemüht es sich, den Konfliktopfern Hilfe zu leisten.

Das IKRK ist weder für noch gegen das «Recht auf Intervention». Seine eigene Erfahrung lehrt, dass es an den Angelegenheiten, die in den Bereich der Politik fallen, nicht beteiligt sein kann ohne seine humanitäre Arbeit zu gefährden.



Durch einen Konflikt getrennte Familien müssen zusammengeführt werden

11

WAS IST IM HUMANITÄREN VÖLKERRECHT ÜBER DIE WIEDERHERSTELLUNG DER FAMILIENBANDE VEREINBART?

Infolge bewaffneter Konflikte werden Kriegsgefangene und Zivilinternierte getrennt von ihren Angehörigen, Familien werden zerrissen und Menschen verschwinden. Zum Schutze dieser Opfer enthalten die Genfer Abkommen und Protokoll I eine Reihe Bestimmungen. Sie gelten im Falle eines internationalen bewaffneten Konflikts und bevollmächtigen das IKRK, folgende Aufgaben zu übernehmen:

1) Weiterleitung von Familiennachrichten und ähnlichen Informationen (Art. 25, IV. Genfer Abkommen). Dies umfasst:

- Empfang und Registrierung von Kriegs-

gefangenenkarten und Zivilinterniertenkarten; Übersendung der Duplikate dieser Karten an die Familien der Gefangenen

- Austausch von Post zwischen den ihrer Freiheit beraubten Personen und ihren Familien
- Austausch von Familiennachrichten (Rotkreuzbotschaften), wenn die normalen Postwege unterbrochen sind
- Entgegennahme und Weiterleitung von Todesurkunden

Im weitesten Sinne übernimmt der Zentrale Suchdienst (ZSD) des IKRK die Rolle eines Vermittlers zwischen den Konfliktparteien,

genaugenommen zwischen deren Nationalen Auskunftsbüros (siehe S. 25), zwecks Weitergabe von Auskünften über Personen, die das humanitäre Recht schützt.

2) Nachforschungen nach dem Verbleib der als vermisst gemeldeten Personen (Art. 33, Protokoll I; Art. 26, IV. Genfer Abkommen)

3) Zusammenführung getrennter Familien (siehe S. 25; Art. 74, Protokoll I; Art. 26, IV. Genfer Abkommen).

Diese Art Tätigkeit hat das IKRK erstmals während des Deutsch-Französischen Krieges von 1870 übernommen. In der Rolle eines Vermittlers begann seine Zentralstelle in Basel, Verwundetenlisten zwischen den Krieg führenden Ländern weiterzuleiten, um den

Kontakt zwischen den Kriegsgefangenen und ihren Familien wiederherzustellen. Seitdem hat der Zentrale Suchdienst des IKRK seine Aktivitäten beträchtlich weiterentwickelt.



Richard Fradin/IKRK
Manwan Ngam/IKRK

Nationale Auskunftsbüros

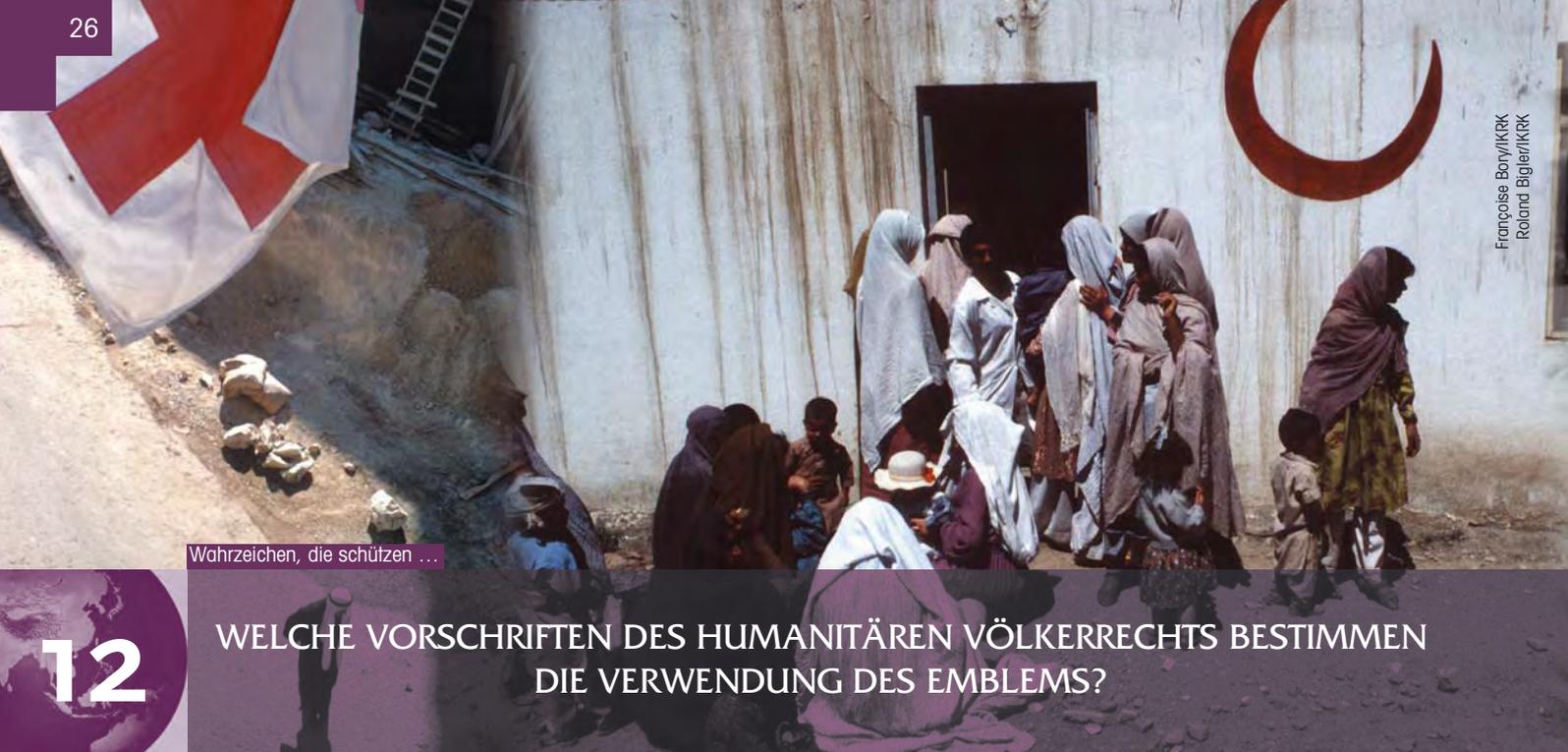
Das III. Genfer Abkommen (Art. 122) bestimmt, dass bei Ausbruch von Feindseligkeiten jede neutrale oder Kriegsmacht, auf deren Territorium Personen gegnerischer Nationalität sind, ein offizielles Auskunftsbüro über alle dort anwesenden Kriegsgefangenen einzurichten hat. Jede Kriegsmacht muss ihr eigenes Auskunftsbüro über alle von ihren Streitkräften gefangen genommenen Personen informieren und ihm alle verfügbaren Einzelheiten zur Identität dieser Gefangenen zur Verfügung stellen, damit deren nächste Angehörige schnellstmöglich benachrichtigt werden können. Falls ein solches Auskunftsbüro nicht vorhanden ist, was in Konfliktfällen oft vorkommt, übernimmt das IKRK die Auskunftbeschaffung über Personen, die unter dem Schutz der Genfer Abkommen stehen.

Der Zentrale Suchdienst

«Eine Zentralauskunftsstelle für Kriegsgefangene wird in einem neutralen Land geschaffen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird den in Frage kommenden Mächten, sofern es ihm notwendig erscheint, die Organisation dieser Zentralstelle vorschlagen. Diese Zentralstelle wird beauftragt, alle Auskünfte betreffend Kriegsgefangene, die sie auf amtlichem oder privatem Wege beschaffen kann, zu sammeln; sie leitet sie so schnell wie möglich an das Herkunftsland der Kriegsgefangenen oder an die Macht, von der sie abhängen, weiter (...).» (Art. 123, III. Genfer Abkommen)

Getrennte Familien

«Jede am Konflikt beteiligte Partei erleichtert die Nachforschungen, die vom Kriege zerstreute Familien anstellen, um wieder Verbindung miteinander aufzunehmen und sich, wenn möglich, wieder zu vereinigen (...).» (Art. 26, IV. Genfer Abkommen)



Wahrzeichen, die schützen ...

12

WELCHE VORSCHRIFTEN DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS BESTIMMEN DIE VERWENDUNG DES EMBLEMS?

Die Genfer Abkommen nennen drei Wahrzeichen: das rote Kreuz, den roten Halbmond und den roten Löwen mit roter Sonne, doch werden heute nur die beiden erstgenannten verwendet.

In den Abkommen und ihren Zusatzprotokollen gibt es mehrere Artikel zum Emblem. Darin werden u.a. Verwendung, Größe, Zweck und Anbringung des Wahrzeichens sowie die so geschützten Personen und Güter beschrieben und auch, wer es verwenden darf, was die Achtung des Wahrzeichens beinhaltet und welche Strafen seinem Missbrauch folgen sollen (siehe S. 27).

In Zeiten bewaffneter Konflikte ist die Verwendung des Emblems zu Schutzzwecken nur erlaubt für:

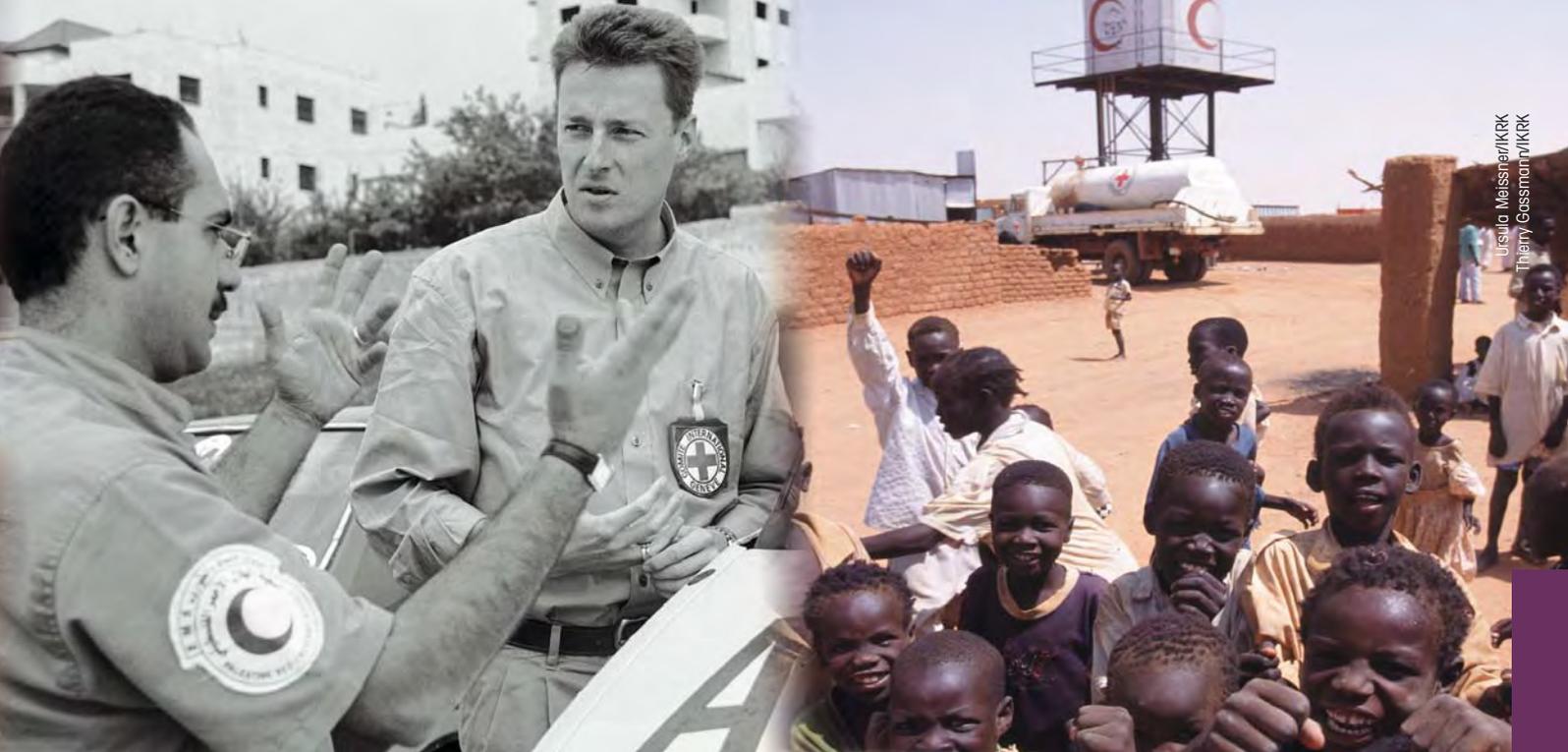
- die Sanitätsdienste der Streitkräfte;
- die Nationalen Rotkreuz- und Rothalmondgesellschaften, die von ihrer

Regierung ordnungsgemäß anerkannt und ermächtigt wurden, die Sanitätsdienste der Streitkräfte zu unterstützen. Diese Nationalen Gesellschaften dürfen das Wahrzeichen zu Schutzzwecken lediglich für den Teil ihres Personals und ihrer Ausrüstung verwenden, der in Kriegszeiten die offiziellen Sanitätsdienste unterstützt, insofern dieses Personal und Material für die gleichen Aufgaben wie die Sanitätsdienste eingesetzt werden und den militärischen Gesetzen und Vorschriften unterliegen;

- zivile Krankenhäuser und andere Sanitätseinheiten, die als solche von ihrer Regierung anerkannt und von ihr ermächtigt sind, das Wahrzeichen zu Schutzzwecken zu verwenden (Erst-Hilfe-Posten, Ambulanzen usw.);
- andere freiwillige Hilfsgesellschaften unter den gleichen Bedingungen wie die Nationalen Gesellschaften: Sie müssen

Anerkennung und Auftrag einer Regierung vorweisen und dürfen das Wahrzeichen lediglich für Personal und Material einsetzen, die ausschließlich Sanitätsdiensten zugewiesen sind und den militärischen Vorschriften und Gesetzen unterstehen.

Außerdem legt das humanitäre Völkerrecht fest, dass jede Vertragspartei der Genfer Abkommen verpflichtet ist, Maßnahmen zur Vorbeugung und Bestrafung des Missbrauchs des Wahrzeichens in Kriegs- und Friedenszeiten zu ergreifen und namentlich ein Gesetz über den Schutz des Wahrzeichens zu erlassen.



Verwendung des Emblems

Die Verwendung des Emblems zu Schutzzwecken ist ein sichtbarer Ausdruck des Schutzes, der durch die Genfer Abkommen Sanitätspersonal, Sanitätseinheiten und Sanitätstransportmitteln gewährt wird.

Die Verwendung des Emblems zur Kennzeichnung zeigt sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten, dass eine Person oder eine

Sache mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verbunden ist.

Das IKRK hat jederzeit Anspruch auf beide Verwendungen des Wahrzeichens, also sowohl zu Schutzzwecken als auch zu Kennzeichnungszwecken.

Missbrauch des Wahrzeichens

Jegliche nicht ausdrücklich durch das humanitäre Völkerrecht autorisierte Verwendung gilt als Missbrauch des Wahrzeichens. Es gibt drei Arten des Missbrauchs:

- Nachahmung bedeutet die Verwendung eines Zeichens, das wegen seiner Form und/oder Farbe zur Verwechslung mit dem Wahrzeichen Anlass geben kann.
- Widerrechtliche Inbesitznahme meint die Verwendung des Wahrzeichens durch Körperschaften oder Personen, die dazu nicht befugt sind (Wirtschaftsunternehmen, Apotheker, Ärzte, nichtstaatliche Organisationen und Einzelpersonen usw.). Wenn nun Personen, die gewöhnlich Anspruch auf die Verwendung des Wahrzeichens haben, dieses nicht gemäß den Bestimmungen der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle verwenden, handelt es sich ebenfalls um widerrechtliche Inbesitznahme.

- Schwerer Missbrauch (Heimtücke) liegt vor, wenn das Wahrzeichen in Konfliktzeiten verwendet wird, um Kombattanten und militärische Ausrüstung zu schützen. Der Missbrauch des Emblems gilt sowohl in internationalen als auch in nicht internationalen bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen.

Der Missbrauch des Wahrzeichens als Schutzzeichen in Kriegszeiten gefährdet das vom humanitären Völkerrecht errichtete Schutzsystem.

Der Missbrauch des Wahrzeichens als Kennzeichen untergräbt sein Ansehen in der Öffentlichkeit und mindert infolgedessen seine Schutzwirkung in Kriegszeiten.

Jeder Vertragsstaat der Genfer Abkommen ist verpflichtet, Strafmaßnahmen einzuführen, um dem Missbrauch des Wahrzeichens sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten vorzubeugen und ihn zu ahnden.



Willem Smits/KRK

Die Achtung des humanitären Völkerrechts verhindert Zwangsverreibungen

13

WIE SCHÜTZT DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT FLÜCHTLINGE UND INNERHALB IHRES EIGENEN LANDES VERTRIEBENE?

Flüchtlinge sind Menschen, die aus ihrem Land geflohen sind, während Vertriebene das Territorium ihres Landes nicht verlassen haben.

Flüchtlinge fallen unter das Mandat des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) und genießen vor allem den Schutz, der ihnen durch das Flüchtlingsrecht zusteht (siehe S. 29). Befinden sie sich in einem Staat, der an einem bewaffneten Konflikt beteiligt ist, genießen die Flüchtlinge auch den Schutz des humanitären Völkerrechts. Neben dem allgemeinen Schutz, den das humanitäre Völkerrecht Zivilisten bietet, gewähren das IV. Genfer Abkommen und Zusatzprotokoll I Flüchtlingen besonderen Schutz. Dieser zusätzliche Schutz anerkennt die Verletzlichkeit der Flüchtlinge als ausländische Staatsangehörige in den Händen einer Konfliktpartei und die Tatsache, dass diese Menschen nicht den Schutz ihres Staates genießen.

Die innerhalb ihres eigenen Landes Vertriebenen genießen den Schutz einer

Reihe von Rechtszweigen, namentlich des innerstaatlichen Rechts, des Rechts der Menschenrechte und, wenn sie sich in einem Staat aufhalten, der von einem bewaffneten Konflikt betroffen ist, des humanitären Völkerrechts.

Vertriebene in einem Land, das von einem bewaffneten Konflikt betroffen ist, gelten als Zivilisten und haben, sofern sie nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, Anspruch auf den Schutz, welcher der Zivilbevölkerung zusteht.

Werden diese Bestimmungen eingehalten, tragen sie wesentlich dazu bei, Verreibungen vorzubeugen, da letztere oft eine Folge der Verletzung dieser Bestimmungen sind. Darüber hinaus verbietet das humanitäre Völkerrecht ausdrücklich, Zivilisten zu zwingen, ihre Heimstätten zu verlassen, außer in Fällen, in denen ihre Sicherheit gefährdet ist oder in denen die militärische Notwendigkeit dies zwingend erfordert.

Vertriebene werden durch die allgemeinen Bestimmungen über den Schutz der Zivilisten und durch oben beschriebene humanitäre Hilfeleistungen vor den Folgen der Feindseligkeiten geschützt.

Werden die allgemeinen Bestimmungen des humanitären Rechts über den Schutz der Zivilisten eingehalten, können Verreibungen verhindert werden. Ist dies nicht der Fall, schützen diese Bestimmungen die von einer Verreibung betroffenen Menschen. Diese Bestimmungen verbieten namentlich

- Angriffe gegen Zivilisten und zivile Objekte oder unterschiedslose Angriffe;
- das Aushungern der Zivilbevölkerung und die Zerstörung der für ihr Überleben notwendigen Objekte;
- das Verhängen von Kollektivstrafen, bei denen es sich oft um Häuserzerstörungen handelt.

Ferner gibt es Vorschriften, welche die Konfliktparteien verpflichten, den für notleidende Zivilisten bestimmten Hilfsgütersendungen freien Durchlass zu gewähren.



Definition des Begriffs «Flüchtling»

Gemäß Artikel 1 des Abkommens von 1951 findet der Ausdruck «Flüchtling» auf jede Person Anwendung, «die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt

hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will».

Das Übereinkommen der Organisation der Afrikanischen Einheit von 1969 über die Flüchtlingsprobleme in Afrika und die Erklärung von Cartagena von 1984 über Flüchtlingsfragen haben diese Definition erweitert, um auch solche Personen einzuschließen, die vor Ereignissen mit ernsthafter Zerrüttung der öffentlichen Ordnung fliehen, z.B. infolge bewaffneter Konflikte und Unruhen.



Die Kenntnis des humanitären Völkerrechts verbreiten

14

WELCHE MAßNAHMEN STEHEN ZUR UMSETZUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS ZUR VERFÜGUNG?

Zu diesen Maßnahmetypen gehören:

Präventionsmaßnahmen, basierend auf der Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts einzuhalten. Diese Maßnahmen beinhalten:

- die Verbreitung der Kenntnis des humanitären Völkerrechts;
- die Ausbildung qualifizierten Personals zur Erleichterung der Umsetzung des humanitären Völkerrechts und die Ernennung von Rechtsberatern bei den Streitkräften;
- die Erlassung innerstaatlicher Ausführungsgesetze zur Sicherung der Befolgung des humanitären Völkerrechts ;
- das Übersetzen der Texte der Abkommen.

Kontrollmaßnahmen, die es während der Dauer eines Konflikts erlauben, die Befolgung der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu überwachen, und zwar durch:

- die Schutzmächte oder ihre Vertreter
- das IKRK (siehe Frage 15).

Repressive Maßnahmen, basierend auf der Pflicht der Konfliktparteien, jegliche Verletzungen zu verhüten und zu unterbinden. Repressionsmechanismen beinhalten namentlich:

- die Verpflichtung nationaler Gerichte zur Ahndung schwerer, als Kriegsverbrechen geltender Verletzungen (für internationale Gerichte siehe Frage 16);
- die disziplinarische und strafrechtliche Verantwortung der Vorgesetzten sowie die Pflicht der Militärbefehlshaber, Straftaten zu unterbinden und anzuzeigen;
- Rechtshilfe zwischen Staaten in Strafsachen.

Abgesehen von dem Umstand, dass diese repressiven Maßnahmen Bestandteil jeder konsistenten Rechtsordnung sind, wirken sie auch als Abschreckung.

Es gibt weitere Umsetzungsmaßnahmen, die als Präventions-, Kontroll- und Repressionsmaßnahmen gleichzeitig wirken können. Die beiden letzteren Maßnahmen ergeben sich primär aus der Verpflichtung der Staaten, für die Achtung des humanitären Völkerrechts zu sorgen. Dazu gehören:

- Untersuchungsverfahren;
- die internationale Ermittlungskommission;
- Überprüfungsverfahren hinsichtlich der Anwendung und Auslegung von Rechtsbestimmungen;
- Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen.

Auch Bemühungen auf diplomatischem Wege sowie der Druck der Medien und der öffentlichen Meinung tragen zur Sicherung der Umsetzung des humanitären Völkerrechts bei.

Vorschriften zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts

Anm.: Zu Artikeln über die Verbreitung der Kenntnis der Abkommen und der Zusatzprotokolle, siehe Seite 13.

«Die Hohen Vertragsparteien bemühen sich bereits in Friedenszeiten (...) Fachpersonal auszubilden, um die Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls (...) zu erleichtern.» (Art. 6, Prot. I)

«Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.» (Gem. Artikel 1 der vier Genfer Abkommen)

«Die Hohen Vertragsparteien werden jederzeit und die am Konflikt beteiligten Parteien werden in Zeiten eines bewaffneten Konflikts dafür Sorge tragen, dass Rechtsberater bei Bedarf verfügbar sind, um die militärischen Führer der zuständigen Befehlsebenen hinsichtlich der Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls sowie der geeigneten Unterweisung zu beraten, die den Streitkräften auf diesem Gebiet zu erteilen sind.» (Art. 82, Prot. I)

«Die Hohen Vertragsparteien, deren Rechtsvorschriften zur Zeit nicht ausreichend sein sollten, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um jeden Missbrauch der (...) Schutzzeichen jederzeit zu verhindern und zu ahnden.» (Art. 45, II. Genfer Abkommen)

«Die Hohen Vertragsparteien stellen sich gegenseitig durch Vermittlung des Schweizerischen Bundesrates und während der Feindseligkeiten durch Vermittlung der Schutzmächte die amtlichen Übersetzungen des vorliegenden Abkommens sowie die Gesetze und Verordnungen zu, die sie gegebenenfalls zur Gewährleistung seiner Anwendung erlassen.» (Art. 48/49/128/145 – allen vier Genfer Abkommen gemeinsam)

«Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der (...) schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen. Jede Vertragspartei ist zur Ermittlung der Personen verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehls zur Begehung einer dieser schweren Verletzungen beschuldigt sind; sie stellt sie ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit vor ihre eigenen Gerichte.» (Art. 49/50/129/146 – allen vier Genfer Abkommen gemeinsam)

«Das vorliegende Abkommen wird unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte angewendet, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Zu diesem Zwecke können die Schutzmächte außer ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern Delegierte unter ihren eigenen Staatsangehörigen oder unter Staatsangehörigen anderer

neutraler Mächte ernennen.» (Art. 8 des I., II., III. Genfer Abkommens und Art. 9 des IV. GA)

«Die Hohen Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten übertragenen Aufgaben einer Organisation anzuvertrauen, die alle Garantien für Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet. (...) Kann der Schutz auf diese Weise nicht gewährleistet werden, so ersucht der Gewahrsamsstaat entweder eine humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten zufallenden humanitären Aufgaben zu übernehmen.» (Art. 10 des I., II., III. Genfer Abkommens sowie Art. 11 des IV. GA)

«Der Verwahrer dieses Protokolls beruft eine Tagung der Hohen Vertragsparteien zur Erörterung allgemeiner die Anwendung der Abkommen und des Protokolls betreffender Fragen ein, wenn eine oder mehrere Hohe Vertragsparteien darum ersuchen und die Mehrheit dieser Parteien damit einverstanden ist.» (Art. 7, Prot. I)

«Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bilden kein Hindernis für die humanitäre Tätigkeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder irgendeine andere unparteiische humanitäre Organisation mit Genehmigung der betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien ausübt, um die Verwundeten und Kranken sowie die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen.» (Art. 9 des I., II., III. Genfer Abkommens sowie Art. 10 des IV. GA)

«Bei erheblichen Verstößen gegen die Abkommen oder dieses Protokoll verpflichten sich die Hohen Vertragsparteien, sowohl gemeinsam als auch einzeln in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen tätig zu werden.» (Art. 89, Prot. I)

«Die Hohen Vertragsparteien gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Verfahren, die in Bezug auf schwere Verletzungen der Abkommen oder dieses Protokolls eingeleitet werden. (...) Sofern die Umstände dies erlauben, arbeiten die Hohen Vertragsparteien auf dem Gebiet der Auslieferung zusammen.» (Art. 88, Protokoll I)

«Es wird eine internationale Ermittlungskommission (...) gebildet; sie besteht aus fünfzehn Mitgliedern von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit. (...) Die Kommission ist zuständig, i) alle Tatsachen zu untersuchen, von denen behauptet wird, dass sie eine schwere Verletzung im Sinne der Abkommen und dieses Protokolls oder einen anderen erheblichen Verstoß gegen die Abkommen oder das Protokoll darstellen.» (Art. 90, Prot. I)



Das IKRK erinnert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien an ihre Pflicht, die Registrierung und Repatriierung der Kriegsgefangenen zuzulassen



WELCHE ROLLE SPIELT DAS IKRK BEI DER SICHERSTELLUNG DER ACHTUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS?

Als Förderer und Hüter des humanitären Völkerrechts muss das IKRK sich für die Achtung dieses Rechts einsetzen. Es tut dies, indem es die Kenntnis der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts verbreitet und die Konfliktparteien an ihre Verpflichtungen erinnert.

Verbreitung und Beratungsdienste

Da die Unkenntnis des humanitären Völkerrechts seine Anwendung behindert, erinnert das IKRK die Staaten an ihre Verpflichtung, die Kenntnis dieser Bestimmungen zu verbreiten. Daneben sorgt es selbst dafür (siehe S. 13). Außerdem

ermahnt das IKRK die Staaten, alle erforderlichen Schritte zur wirksamen Durchsetzung und Einhaltung dieses Rechts zu unternehmen. Es tut dies namentlich im Rahmen seines Beratungsdienstes für humanitäres Völkerrecht. Dieser Dienst leistet den Staaten Verfahrensunterstützung und hilft ihren Behörden, innerstaatliche Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung dieses Rechts zu erlassen.

Die Konfliktparteien an ihre Pflichten erinnern

Bei Verletzungen des humanitären Völkerrechts wird das IKRK auf der Grundlage der

bei seinen Schutz- und Hilfstätigkeiten gemachten Feststellungen auf vertraulicher Basis bei den zuständigen Behörden vorstellig. Handelt es sich um erhebliche und wiederholte Verstöße, die zudem klar nachweisbar sind, behält das IKRK sich das Recht vor, eine öffentliche Stellungnahme abzugeben. Dazu entschließt es sich jedoch nur, wenn es den Eindruck hat, dass eine derartige Bekanntmachung im Interesse der betroffenen oder bedrohten Personen ist. Daher sind solche Schritte eher außergewöhnliche Maßnahmen.



Das IKRK als Hüter des humanitären Völkerrechts

Das humanitäre Völkerrecht versetzt das IKRK in die Lage, dafür zu sorgen, dass die humanitären Regeln beachtet werden.

«Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte sind ermächtigt, sich an alle Orte zu begeben, wo sich Kriegsgefangene aufhalten, namentlich an alle Internierungs-, Gefangenhaltungs- und Arbeitsorte (...).» Und weiter: «Die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz genießen die gleichen Vorrechte (...).» (Art. 126, III. Genfer Abkommen)

Anm.: Übrigens enthält Artikel 143 des IV. Genfer Abkommens ähnliche Bestimmungen mit Bezug auf Zivilinternierte.

Die Statuten der Bewegung besagen, dass die Rolle des IKRK darin besteht:

« (...) die Aufgaben wahrzunehmen, die ihm die Genfer Abkommen übertragen; sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts einzusetzen und jede Beschwerde über behauptete Verletzungen dieses Rechts entgegenzunehmen.» (Art. 5 Absatz 2c)

Angriffe gegen Zivilisten oder zivile Güter gelten als Kriegsverbrechen

16

KÖNNEN KRIEGSVERBRECHER IM RAHMEN DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS STRAFRECHTLICH VERFOLGT WERDEN?



Sobald Staaten Vertragspartei der Genfer Abkommen werden, sind sie verpflichtet, die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Bestrafung jener Personen zu ergreifen, die schwere Verletzungen der Abkommen begangen haben. Ferner müssen sie Personen, die verdächtigt werden, schwere Verletzungen der Abkommen begangen zu haben, selber strafrechtlich verfolgen oder sie zur Verurteilung an einen anderen Staat ausliefern. Mit anderen Worten: Täter, die schwere Verletzungen begangen haben, also Kriegsverbrecher, sind jederzeit und überall strafrechtlich zu verfolgen, und Staaten

müssen in eigener Verantwortung dafür sorgen, dass dies auch geschieht.

So kann man sagen, dass das Strafrecht eines Staates nur für Verbrechen gilt, die auf seinem Territorium oder von seinen Angehörigen begangen wurden. Das humanitäre Völkerrecht reicht weiter, insofern es von den Staaten verlangt, jede Person zu verfolgen und zu bestrafen, die eine schwere Verletzung begangen hat – und zwar ohne Rücksicht auf ihre Nationalität oder den Ort, wo das Verbrechen begangen wurde. Das Prinzip universaler Rechtsprechung ist die wesentliche

Voraussetzung dafür, dass schwere Verletzungen wirksam geahndet werden können.

Solche strafrechtlichen Verfolgungen können entweder durch die nationalen Gerichtshöfe der verschiedenen Staaten oder durch eine internationale Instanz erfolgen. Dies ist der Kontext, in dem der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Internationalen Kriegstribunale für das ehemalige Jugoslawien (in 1993) und Rwanda (in 1994) einsetzte. Es ging jeweils um die Verurteilung derjenigen, die angeklagt waren, Kriegsverbrechen während der Konflikte in den genannten Ländern begangen zu haben.

Warum werden die humanitären Regeln nicht immer eingehalten, und warum werden Verletzungen nicht immer geahndet?

Auf diese Frage gibt es viele Antworten: Manche behaupten, die Rechtsunkenntnis sei hierfür hauptsächlich verantwortlich, während andere der Ansicht sind, dass es an der Natur des Krieges liege oder daran, dass das Völkerrecht – und damit auch das humanitäre Völkerrecht – wegen der gegenwärtigen Strukturen der internationalen Gemeinschaft keine Entsprechung im Sinne eines wirksamen zentralisierten Systems zur Durchsetzung von Sanktionen hat. Wie dem auch sei, Tatsache ist, dass in Konfliktsituationen wie in Friedenszeiten – sei es im Rahmen geltender nationaler oder auch internationaler Rechtsprechung – Rechtsvorschriften gebrochen und Verbrechen begangen werden.

Allerdings darf man angesichts solcher Verletzungen nicht einfach resignieren und jegliche Bemühungen um eine bessere Einhaltung des humanitären Völkerrechts aufgeben. Vielmehr sollte man, solange es kein wirkungsvolleres Sanktionssystem gibt, Verletzungen unbeirrbar verurteilen und Schritte zu ihrer Verhütung und Bestrafung unternehmen. Somit ist die Ahndung von Kriegsverbrechen sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein Mittel zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts.

Darüber hinaus hat die internationale Gemeinschaft einen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof geschaffen, der für die Verfolgung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord zuständig sein wird.

Was ist ein Kriegsverbrechen?

Kriegsverbrechen sind erhebliche Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die während eines internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikts begangen werden. Kriegsverbrechen sind in einer Reihe von Rechtstexten definiert, namentlich im Statut des nach dem Zweiten Weltkrieg geschaffenen Internationalen Militärtribunals von Nürnberg, den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen, den Statuten und dem Fallrecht der Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Rwanda und dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofes. Ferner ist der Begriff des Kriegsverbrechens in den Gesetzen und im Fallrecht einzelner Staaten definiert. Hier gilt es festzuhalten, dass eine einzelne Handlung ein Kriegsverbrechen darstellen kann.

Zu den Handlungen, die als Kriegsverbrechen definiert werden, gehören

- vorsätzliches Töten geschützter Personen (z.B. verwundete oder schiffbrüchige Kombattanten, Kriegsgefangene, Zivilisten);
- Folter oder unmenschliche Behandlung geschützter Personen;
- vorsätzliche Verursachung großen Leidens oder einer schweren Beeinträchtigung der Gesundheit und des körperlichen und

- seelischen Wohlbefindens einer geschützten Person;
- Angriffe gegen die Zivilbevölkerung;
- Verschleppung oder Zwangsverschickungen;
- der Einsatz verbotener Waffen oder Kriegsmethoden;
- die missbräuchliche Verwendung des der Kennzeichnung dienenden Emblems des roten Kreuzes oder roten Halbmonds oder sonstiger Schutzzeichen;
- das Töten oder das Verwunden, unter Anwendung von Heimtücke, von Personen, die einer gegnerischen Nation oder Armee angehören;
- die Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums.

Hier sei darauf hingewiesen, dass der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien anerkannt hat, dass der Begriff des Kriegsverbrechens unter dem internationalen Gewohnheitsrecht sich auch auf erhebliche Verstöße erstreckt, die in nicht internationalen bewaffneten Konflikten begangen werden. In der Liste der Kriegsverbrechen des Statuts des Internationalen Gerichtshofes und des Statuts des Internationalen Gerichtshofes für Rwanda sind auch diejenigen aufgeführt, die in internen bewaffneten Konflikten begangen werden.

Auch Kinder haben Rechte

17

WORIN BESTEHT DER UNTERSCHIED ZWISCHEN DEM HUMANITÄREN VÖLKERRECHT UND DEM RECHT DER MENSCHENRECHTE?

Das humanitäre Völkerrecht und das Recht der Menschenrechte (im Folgenden kurz als Menschenrechte bezeichnet) ergänzen sich gegenseitig. Beide streben den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Würde der menschlichen Person an, allerdings in unterschiedlicher Weise.

Das humanitäre Völkerrecht gilt in Situationen bewaffneter Konflikte (siehe Frage 7), während die Menschenrechte, oder zumindest einige davon, jederzeit, in Kriegs- und Friedenszeiten gleichermaßen, dem Einzelnen Schutz gewähren. Allerdings erlauben gewisse Menschenrechtsverträge Regierungen, bestimmte Rechte in Notsituationen außer Kraft zu setzen. Das humanitäre Völkerrecht lässt keine solchen Derogationen zu, da es für Notsituationen, namentlich bewaffnete Konflikte, geschaffen wurde.

Das humanitäre Völkerrecht zielt darauf ab, Personen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen, zu schützen. Die in diesem Recht verankerten Bestimmungen auferlegen allen Konfliktparteien Verpflichtungen. Die Menschen-

rechte sind in erster Linie auf Friedenszeiten ausgerichtet, und jede einzelne Person kann sich darauf berufen. Ihr Hauptziel besteht darin, den Einzelnen vor der Willkür seitens des eigenen Staates zu schützen. Das Recht der Menschenrechte befasst sich nicht mit der Art und Weise, in der Feindseligkeiten geführt werden.

Die Pflicht, das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte umzusetzen, obliegt vor allem den Staaten. Das humanitäre Recht verpflichtet die Staaten dazu, praktische und gesetzliche Maßnahmen, darunter der Erlass von Strafgesetzen und die Verbreitung der Kenntnis des humanitären Völkerrechts, zu ergreifen. Gleichermäßen verpflichtet das Recht der Menschenrechte die Staaten, die innerstaatliche Gesetzgebung den internationalen Verpflichtungen anzupassen. Das humanitäre Völkerrecht sieht spezielle Mechanismen zur Erleichterung seiner Umsetzung vor. So müssen die Staaten namentlich die Achtung dieses Rechts durch andere Staaten sicherstellen. Ferner gibt es Bestimmungen über ein Untersuchungsverfahren, ein Schutzmächtesystem und die

internationale Ermittlungskommission. Zudem wurde dem IKRK die Schlüsselrolle bei der Überwachung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts übertragen.

Die Mechanismen zur Durchsetzung der Menschenrechte sind komplex und umfassen im Gegensatz zum humanitären Völkerrecht auch regionale Systeme. Überwachungsstellen wie die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen gründen sich auf die UN-Charta oder sind in speziellen Verträgen vorgesehen (beispielsweise der Menschenrechtsausschuss, der seinen Ursprung im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 hat). Die Menschenrechtskommission und deren Unterausschüsse haben einen Mechanismus von «Sonderberichterstatter» und Arbeitsgruppen geschaffen, welche die Aufgabe haben, die Lage der Menschenrechte entweder in einzelnen Ländern oder in Bezug auf bestimmte Themen zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten. Sechs der wichtigsten Menschenrechtsverträge sehen ferner die Schaffung

von Ausschüssen (z.B. der Menschenrechtsausschuss) vor, die von unabhängigen Experten gebildet werden. Sie haben den Auftrag, die Umsetzung dieser Verträge zu überwachen. Bestimmte regionale Verträge (namentlich europäische und amerikanische) sehen ferner Menschenrechtsgerichtshöfe

vor. Das Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte (UNHCHR) spielt eine Schlüsselrolle beim allgemeinen Schutz und der Förderung der Menschenrechte. Seine Aufgabe besteht darin, die Wirksamkeit der Menschenrechtsmechanismen zu verstärken und die nationalen, regionalen und

internationalen Möglichkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Verbreitung der Menschenrechtsverträge und einschlägiger Informationen zu verbessern.

Menschenrechtsabkommen

Zur Vielfalt der heute geltenden Texte gehören:

a) Universelle Verträge

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – angenommen von der UN-Generalversammlung in 1948
- das Übereinkommen über die Verhütung und die Bestrafung des Völkermordes von 1948
- der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966
- der Internationale Pakt über soziale und wirtschaftliche Rechte von 1966
- das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1981
- das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984
- das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989

b) Regionale Verträge

- die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950
- die Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969
- die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker von 1981

Der «harte Kern»

Das Instrumentarium der Allgemeinen Menschenrechte enthält Klauseln, in denen Staaten ermächtigt werden, angesichts einer erheblichen öffentlichen Gefahr die ansonsten geschützten Rechte zu suspendieren, mit Ausnahme bestimmter fundamentaler Rechte, die in jedem Vertrag verankert sind und die unter allen Umständen zu achten und damit unverzichtbar sind ohne Rücksicht auf den sie enthaltenden Vertrag. Dazu gehören insbesondere das Recht auf Leben, das Verbot der Folter und unmenschlicher Strafen und unmenschliche Behandlung, Sklaverei und Knechtschaft sowie das Rechtsstaatsprinzip und das Rückwirkungsverbot von Gesetzen. Diese fundamentalen Rechte, die jeder Staat unter allen Umständen – also auch bei Konflikten und Unruhen – zu achten hat, werden als «harter Kern» der Menschenrechte bezeichnet.

Wo humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte zusammenfallen

Da das humanitäre Völkerrecht gerade in denjenigen Ausnahmesituationen anwendbar ist, die durch bewaffnete Konflikte entstehen, fallen die oben genannten, unter allen Umständen staatlicherseits zu beachtenden Menschenrechte (d.h. der «harte Kern») tendenziell zusammen mit den fundamentalen und rechtlichen Garantien, die das humanitäre Völkerrecht gewährt, z.B. das Verbot von Folter und summarischen Hinrichtungen (siehe S. 21; Art. 75, Prot. I und Art. 6, Prot. II).

Die an Friedensoperationen teilnehmenden Truppen müssen das humanitäre Völkerrecht kennen und anwenden

GILT HUMANITÄRES VÖLKERRECHT FÜR FRIEDENSERHALTENDE UND FRIEDENSERZWINGENDE OPERATIONEN, DIE VON DEN VEREINTEN NATIONEN ODER UNTER IHRER SCHIRMHERRSCHAFT DURCHFÜHRT WERDEN?

18

Bei internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten müssen die Angehörigen militärischer Einheiten, die an einer Friedensoperation beteiligt sind, das humanitäre Völkerrecht achten, wenn sie unmittelbar an bewaffneten Konfrontationen mit einer Konfliktpartei beteiligt sind. Sind sie nicht an solchen Konfrontationen beteiligt, werden sie als Zivilisten betrachtet, solange die Situation unverändert bleibt.

Gemäß den internationalen Verpflichtungen jedes Landes, das Truppen zur Verfügung stellt, ist das humanitäre Völkerrecht für jedes Kontingent anwendbar. Staaten, welche Streitkräfte für solche Operationen zur

Verfügung stellen, müssen dafür sorgen, dass ihre Kontingente mit den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts vertraut sind.

Die Anwendbarkeit des humanitären Rechts für Truppen, welche Operationen unter der Schirmherrschaft oder Kontrolle der Vereinten Nationen durchführen, wurde im Bulletin des UN-Generalsekretärs vom 6. August 1999 im Zusammenhang mit dem 50-jährigen Bestehen der Genfer Abkommen von 1949 bestätigt.

Unter dem Titel «Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch Truppen der Vereinten Nationen» sind in dem Bulletin eine Reihe

Grundprinzipien und Grundregeln des humanitären Völkerrechts aufgeführt. Diese Prinzipien finden – als ein Mindeststandard – Anwendung auf UN-Truppen, soweit und solange sie als Kombattanten an der Durchführung von Zwangsmaßnahmen beteiligt sind oder bei Friedensoperationen Gewalt zur Selbstverteidigung einsetzen.

Die Verpflichtung der UN-Truppen zur Einhaltung dieser Grundprinzipien und Grundregeln ist auch in den jüngsten Abkommen aufgeführt, die zwischen den Vereinten Nationen und Staaten geschlossen wurden, in deren Hoheitsgebiet Truppen der Vereinten Nationen zum Einsatz kommen.

Definition und Unterschied

Der Zweck der Maßnahmen zur Wahrung des Friedens ist es, für die Beachtung von Waffenruhen und Demarkationslinien zu sorgen und Truppenabzugsvereinbarungen abzuschließen. In den letzten Jahren wurde der Maßnahmenkatalog insofern erweitert, als er nun auch weitere Aufgaben umfasst, z. B. die Überwachung von Wahlen, Hilfsgütertransporte und die Unterstützung nationaler Versöhnungsprozesse. Die Befugnis zum Einsatz von Waffengewalt gilt nur im Selbstverteidigungsfall und mit Zustimmung der Parteien vor Ort.

Die unter Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten

Maßnahmen zur Erzwungung des Friedens werden von den UN-Truppen oder von Staaten, Staatengruppen oder regionalen Organisationen entweder auf Gesuch des betroffenen Staates oder im Auftrag des Sicherheitsrates ergriffen. Ausgerüstet mit einem Gefechtsauftrag sind die entsprechenden Streitkräfte in Ausführung ihres Auftrags befugt, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. Hierbei ist die Zustimmung der Parteien nicht zwingend erforderlich.

In den vergangenen Jahren verlor der Unterschied zwischen den beiden Maßnahmetypen an Eindeutigkeit. Heute wird auch der Begriff «friedensunterstützende Operationen» verwendet.



«Handlungen, die Schrecken verbreiten ...»

WAS SAGT DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT ÜBER TERRORISMUS?

19

Terrorakte können in bewaffneten Konflikten oder in Friedenszeiten verübt werden. Da das humanitäre Völkerrecht nur in Situationen des bewaffneten Konflikts anwendbar ist, enthält es keine Bestimmungen bezüglich von Terrorakten, die in Friedenszeiten begangen werden.

Die Pflicht, zwischen Zivilisten und Kombattanten zu unterscheiden, und das Verbot, gegen Zivilisten gerichtete oder unterschiedslose Angriffe durchzuführen, stehen im Mittelpunkt des humanitären Völkerrechts. Neben des ausdrücklichen Verbots aller Handlungen, die darauf abzielen Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten (Art. 51, Absatz 2, Prot. I; Art. 13.

Absatz 2, Prot. II), verbietet das humanitäre Völkerrecht auch folgende Handlungen, die als Terrorakte betrachtet werden könnten:

- gegen Zivilisten oder zivile Objekte gerichtete Angriffe (Art. 51, Absatz 2, und Art. 52, Prot. I; Art. 13, Prot. II)
- unterschiedslose Angriffe (Art. 51, Absatz 4, Prot. I)
- gegen Kultstätten gerichtete Angriffe (Art. 53, Prot. I; Art. 16, Prot. II)
- Angriffe, die gegen Anlagen und Einrichtungen gerichtet sind, die gefährliche Kräfte enthalten (Art. 56, Prot. I; Art. 15, Prot. II)
- Geiselnahmen (Art. 75, Prot. I; Art. 3, allen vier Genfer Abkommen gemeinsam; Art. 4, Absatz 2b, Prot. II)

- das Töten von Personen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen (Art. 75, Prot. I; Art. 3, allen vier Genfer Abkommen gemeinsam; Art. 4, Absatz 2a, Prot. II)

Neben dem Verbot der oben genannten Handlungen enthält das humanitäre Völkerrecht auch Bestimmungen über die Unterbindung von Verletzungen dieser Verbote und Mechanismen zur Umsetzung dieser Verpflichtungen. Letztere sind viel weiter entwickelt als jede andere Verpflichtung, die derzeit in internationalen Verträgen über die Verhütung und Bestrafung von Terrorakten enthalten ist.

INDEX

- Allgemeines internationales Recht: Seiten 4, 5
- Artikel 3 (gemeinsamer): Seiten 2, 16, 17, 18, 19
- Beitritt: S. 12
- Bestimmungen (des humanitären Völkerrechts): Seiten 6, 17, 33
- Bewaffnete Konflikte (internationale/nicht internationale/«neue»):
Seiten 4, 10, 14, 15, 16, 17, 18, 22, 24
- Diplomatische Konferenz: Seiten 8, 11, 20, 21
Definition: Zusammenkunft von Vertretern von Staaten, um internationale Verträge anzunehmen; eine solche Konferenz wurde in 1949 für die Genfer Abkommen, eine weitere in 1977 für die Zusatzprotokolle abgehalten.
- Einhaltung des humanitären Völkerrechts: Seiten 31, 33
- Emblem/Wahrzeichen: Seiten 6, 8, 26, 27
- Entwicklung des humanitären Völkerrechts: Seiten 10, 11, 20, 21
- Flüchtlinge: Seiten 16, 28, 29
- Förderung: siehe «Verbreitung»
- Friedenserhaltende/friedens erzwingende Operationen: Seiten 15, 38
- Genfer Abkommen und/oder Zusatzprotokolle: Seiten 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 28, 31, 33, 39
- Genfer Recht: S. 4
- Grotius (Hugo de Groot (1583-1645), niederländischer Jurist und Diplomat, der die Rechts- und Staatstheorie im Allgemeinen und das Völkerrecht im Besonderen stark beeinflusste): Seiten 5, 7
- Grundprinzipien (des humanitären Völkerrechts): S. 7
- Haager Recht: S. 4
- Hilfeleistungen: Seiten 22, 23
- Humanitäre Initiativen (Recht auf): Seiten 2, 23
- Ihrer Freiheit beraubte Personen (Kriegsgefangene, Zivilinternierte, Gefangene): Seiten 16, 24, 25, 31, 33
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK): Seiten 2, 8, 11, 13, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 27, 30, 31, 33, 36
- Intervention (Recht auf): Seiten 2, 23
- Jus ad bellum/Jus in bello*: Seiten 14, 23
- Konfliktparteien: Seiten 7, 16, 19, 31
Definition: Staaten oder Bewegungen, die zu den Waffen gegriffen haben und direkt an einem Konflikt beteiligt sind.
- Kriegsverbrechen: Seiten 21, 27, 30, 35
- Lieber Code: S. 9 (siehe auch «Lieber, Francis»)
- Lieber, Francis (Professor am Columbia College, New York; auf Ersuchen von Abraham Lincoln formulierte er eine Reihe von
- Instruktionen für die Soldaten der Union während des Amerikanischen Bürgerkrieges; siehe auch «Lieber Code»): S. 9
- Mandat: Seiten 2, 21, 23, 31, 37
- Martens, Fyodor (russischer Jurist und Diplomat, Verfasser der Martens'schen Klausel): S. 7
- Menschenrechte: Seiten 17, 28, 36, 37
- Nationale Gesellschaften: Seiten 2, 13, 26
- Neutraler Vermittler: Seiten 2, 31
- Opfer (Kategorien von): Seiten 16, 19, 24, 28
- Parteien (Vertragsstaaten, Hohe Vertragsparteien): Seiten 11, 12, 13, 14, 19, 22, 31, 32
Definition: Staaten, die u.a. die Genfer Abkommen ratifiziert haben.
- Ratifizierung: S. 12
- Rolle des IKRK: Seiten 11, 13, 19, 21, 23, 24, 25, 29, 31, 37
- Rousseau, Jean-Jacques (Schriftsteller und Philosoph, geboren in Genf (1712-1778), Verfasser des Werks «Der gesellschaftliche Vertrag, oder die Grundregeln des allgemeinen Staatsrechts», in dem er seine Grundsätze darlegt): S. 7
- St. Petersburger Erklärung: Seiten 7, 10
- Terrorismus: S. 39
- Umsetzung des humanitären Völkerrechts (HVR): Seiten 30, 31
- Unterzeichnung: S. 12
- Verbreitung: Seiten 6, 13, 31, 32
Definition: Diese Tätigkeit des IKRK besteht darin, die Kenntnis des HVR sowie der Bewegung im Allgemeinen und des IKRK im Besonderen und die Grundprinzipien, die ihre Tätigkeiten leiten, zu verbreiten, um Verletzungen des HVR vorzubeugen und damit Leiden zu verhindern und die humanitäre Aktion zu erleichtern.
- Vereinte Nationen (UN): Seiten 14, 15, 20, 21, 28, 30, 36, 37
- Verletzungen/Verstöße: Seiten 27, 30, 31, 32, 33, 35, 39
- Verletzungen: Seiten 27, 31, 33, 35, 39
- Verträge: Seiten 8, 9, 10, 11, 12, 15, 20, 21, 29, 30, 35, 37
- Vertriebene: Seiten 16, 28, 29
- Völkerrecht: S. 5
- Vorbehalte: S. 12
- Wiederherstellung der Familienbande: Seiten 24, 25
- Zusatzprotokolle und/oder Genfer Abkommen: siehe «Genfer Abkommen»
- Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen: siehe «Genfer Abkommen»

BIBLIOGRAPHIE

Die aufgeführten Veröffentlichungen geben einen weiteren Einblick in das humanitäre Völkerrecht im Allgemeinen und in einige der in dieser Broschüre behandelten Themen im Besonderen. Diese Veröffentlichungen schliessen folgende Artikel und Sonderdrucke der *International Review of the Red Cross* (oder der *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge* für die deutsche Fassung) ein:

- Abi-Saab R. The «General principles» of humanitarian law according to the International Court of Justice; Juli-August 1987
- Berman P. The ICRC's Advisory Service on International Humanitarian Law: The challenge of national implementation; Mai-Juni 1996
- Bouvier A. Umweltschutz in bewaffneten Konflikten – Neuere Arbeiten; November-Dezember 1992
- Bugnion F. The red cross and red crescent emblems; September-Oktober 1989
- Doswald-Beck L., Vité S. International humanitarian law and human rights law; März-April 1993
- Dutli M.-T. Captured child soldiers; September-Oktober 1990
- Eberlin P. The identification of medical aircraft in periods of armed conflict: Identification of hospital ships and vessels protected by the Geneva Conventions of 12 August 1949; Juli-August und November-Dezember 1982
- Fleck D. Probleme und Prioritäten der Implementierung des humanitären Völkerrechts; März-April 1991
- Forster J. The emblem; Statement by Jacques Forster; Dezember 2001
- Grossrieder P. A future for international humanitarian law and its principles?; März 1999
- Harroff-Tavel M. Die Aktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei internen Gewalttätigkeiten; Mai-Juni 1993
- IKRK. ICRC action in the event of violations of international humanitarian law; März-April 1981
- IKRK. National measures to implement international humanitarian law; Oktober 1991
- IKRK. Internally displaced persons: The mandate and role of the International Committee of the Red Cross; Juni 2000
- IKRK. ICRC, Children and war; Dezember 2001
- Jeannot S., Mermet J. The involvement of children in armed conflict; März 1998
- Kosirnik R. The 1977 Protocols: a landmark in the development of international humanitarian law; Oktober 1997
- Krill F. The ICRC's policy on refugees and internally displaced civilians; September 2001
- Lavoyer J.-Ph. Guiding principles on internal displacement; September 1998
- Lavoyer J.-Ph. Flüchtlinge und Vertriebene - Humanitäres Völkerrecht und die Rolle des IKRK; Mai-Juni 1995
- Lavoyer J.-Ph. National legislation on the use and protection of the emblem of the red cross and red crescent: Model law concerning the use and protection of the emblem of the red cross and red crescent; Juli-August 1996
- Maurice F., de Courten J. Das Wirken des IKRK zugunsten von Flüchtlingen und Vertriebenen; Januar-Februar 1991
- Muntarbhorn V. Protection and assistance for refugees in armed conflicts and internal disturbances: Reflections on the mandates of the International Red Cross and Red Crescent Movement and the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees; Juli-August 1988
- Palwankar U. Applicability of international humanitarian law to United Nations peace-keeping forces; Mai-Juni 1993
- Pejic J. Accountability for international crimes: From conjecture to reality; März 2002
- Plattner D. Assistance to the civilian population: The development and present state of international humanitarian law; Mai-Juni 1992

- Rey-Schyr C. The Geneva Conventions of 1949: a decisive breakthrough; Juni 1999
- Roberge M.-Cl. The new International Criminal Court - A preliminary assessment; Dezember 1998
- Ryniker A. Observance by United Nations forces of international humanitarian law: Comments on the Secretary General's Bulletin of 6 August 1999; Dezember 1999
- Sandoz Y. Advisory Opinion of the International Court of Justice on the legality of the threat or use of nuclear weapons; Februar 1997
- Sandoz Y. «Droit» or «devoir d'ingérence» and the right to assistance: The issues involved; Mai-Juni 1992
- Sassòli M. Das Amtliche Auskunftsbüro zugunsten der Opfer bewaffneter Konflikte; Januar-Februar 1987
- Sassòli M. State responsibility for violations of international humanitarian law; Juni 2002
- Schindler D. Significance of the Geneva Conventions for the contemporary world; Dezember 1999
- Sommaruga C. Einheit und Vielfalt des Emblems; Juli-August 1992
- Stroun J. International criminal jurisdiction, international humanitarian law and humanitarian action; Dezember 1997
- Torelli M. From humanitarian assistance to «intervention on humanitarian grounds»? Mai-Juni 1992
- Verhaegen J. Legal obstacles to prosecution of breaches of humanitarian law; November-Dezember 1987
- Internationales Institut für humanitäres Recht (San Remo, Italien). Erklärung zu den Regeln des humanitären Völkerrechts über die Führung von Feindseligkeiten in nicht internationalen bewaffneten Konflikten; September-Oktober 1990
- Oben aufgeführte Veröffentlichungen sind in der IKRK-Web-Site www.icrc.org zugänglich oder können unter folgender Adresse angefordert werden:
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz,
Abteilung Produktion,
19, avenue de la Paix,
1202 Genf, Schweiz
T +41 22 734 6001
F +41 22 733 2057
E-mail: shop@icrc.org
- Siehe auch folgende Sonderdrucke und Werke:
- Bouchet-Saulnier F. The practical guide to humanitarian law, Lanham, Rowman & Littlefield, 2002
- Bugnion F. Towards a comprehensive solution to the question of the emblem, IKRK, 2000
- Gasser H.-P. Einführung in das humanitäre Völkerrecht; Bern, Stuttgart, Wien, Haupt, 1995
- Green L. The contemporary law of armed conflict, Manchester University Press, 2000
- Lindsey C. Women facing war, IKRK, 2001
- Roberts A. and Guelff R. Documents on the laws of war, Oxford University Press, 2000

MISSION

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ist eine unparteiische, neutrale und unabhängige Organisation. Es ist mit der ausschliesslich humanitären Mission betraut, das Leben und die Würde der Opfer von bewaffneten Konflikten und anderen Gewaltsituationen zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen.

Durch die Förderung und Stärkung des humanitären Völkerrechts und der universellen humanitären Grundsätze bemüht sich das IKRK ferner, Leiden zu verhindern.

Das 1863 gegründete IKRK steht am Anfang der Genfer Konventionen und der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. In bewaffneten Konflikten und anderen Gewaltsituationen leitet und koordiniert es die internationalen Tätigkeiten der Bewegung.

Selbst im Krieg gibt es Grenzen ... Das humanitäre Völkerrecht, dessen Eckpfeiler die Genfer Abkommen sind, enthält Bestimmungen, die zum Ziel haben, Personen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen, zu schützen und die Mittel und Methoden der Kriegführung zu beschränken.

Eine der Rollen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) besteht darin, das humanitäre Völkerrecht und seine Umsetzung zu fördern und zu seiner Fortentwicklung beizutragen. «Das humanitäre Völkerrecht – Antworten auf Ihre Fragen» erläutert die Ursprünge, die Entwicklung und die Anwendung dieses Rechts.

Für weitere Informationen siehe

www.icrc.org



IKRK